Germ. sp.
225 4/7

Germ. sp. 225 ch

Horn

Die

Landesfinanzen

des Fürstenthums

Hohenzollern-Sigmaringen

vor und seit dem Bestehen der Verfassung.

Von

Regierungsrath Horn

in Sigmaringen.

Stuttgart und Sigmaringen.

In Commission bei Beck und Fränkel.

1848.

136 a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Blum und Vogel in Stuttgart.

Vorwort.

Der Verfasser der vorliegenden Darstellung hat seit **1833** als Mitglied der Landesregierung und als landesherrlicher Commissär bei den ständischen Verhandlungen sich vorzugsweise mit den Finanzen des Landes beschäftigt, und bei der Aufregung der neuesten Zeit die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß seine Thätigkeit in diesem Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung auf gehässige Weise als die hauptsächlichste Ursache des jetzigen Abgabenstandes bezeichnet wurde. Es kann dem Verfasser nicht zustehen, auszuscheiden, welchen Antheil er an den Maaßregeln genommen, die seit **15** Jahren in Ausführung gekommen sind, und als deren Ergebniß die neuesten finanziellen Zustände des Landes erscheinen; aber er hält sich für berufen,

durch eine wahrheitsgetreue Darlegung der vorgegangenen Veränderungen und durch Vergleichung mit den früheren Zuständen den Vorurtheilen entgegenzutreten, welche sich aus Unkenntniß oder in Folge von Entstellungen gebildet haben mögen, und für die richtige Würdigung des Sachverhältnisses feste Anhaltspunkte zu geben. Indem der Verfasser diese Angelegenheit der öffentlichen Beurtheilung unterstellt, hat er das Bewußtseyn, daß sein Streben stets ein redliches gewesen und daß er seinen Grundsätzen immer treu geblieben ist.

Geschrieben im Mai 1848.

Horn.

Die fortwährende Vermehrung der Staatsausgaben und die hiedurch veranlaßte Steigerung der Abgaben während eines mehr als dreißigjährigen Friedens ist eine überall wahrgenommene und oft beklagte Thatsache; aber in keinem Staate wird dieselbe dem Zahlenverhältnisse nach auffallender erscheinen als in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, und doch werden die Klagen über diese Veränderung sich vielleicht nirgends weniger begründet erweisen, als gerade hier.

In erster Beziehung erwähnen wir, daß die Schlußsumme der Ausgaben des ordentlichen Budgets der Landeskasse nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1819—1821 jährlich nur 27,523 fl. betrug, daß dieselbe aber in der Finanzperiode von $18^{43}/_{46}$ auf jährliche 154,860 fl. gestiegen ist, und daß nach dem Etat für $18^{46}/_{49}$ als jährlicher ordentlicher Aufwand 175,443 fl. bewilligt sind, auch daß überdieß der außerordentliche Etat für die gleiche Periode auf 205,400 fl. verabschiedet ist.

Wir fügen ferner bei, daß das Fürstenthum einen Flächengehalt von nicht ganz 17 Quadratmeilen und nach der Zählung vom Jahre 1846 eine Bevölkerung von nur 45,757 Seelen enthält.

Wir anerkennen, daß diese Verhältnisse ganz geeignet sind, Klagen über den hohen Stand der Abgaben hervorzurufen, und wir finden es ganz natürlich, daß in Zeiten außerordentlicher Aufregung solche Klagen besonders laut werden.

Wir verargen den Steuerpflichtigen nicht, daß sie Erleichterung wünschen, wir theilen sogar diesen Wunsch, wenn derselbe erfüllt werden kann, ohne anderseits Zwecke zu gefähr-

den, deren Erreichung für das Wohl des Ganzen nothwendig oder in höherem Grade förderlich ist, als die hiefür zu bringenden Opfer lästig sind.

Wo aber diese Bedingung nicht eintritt, wo vielmehr geistige oder materielle Interessen beeinträchtigt würden, wenn durch Verminderung der Abgaben die Mittel für einzelne Zweige der Verwaltung auf eine nachtheilige Weise beschränkt werden müßten, vermögen wir nicht, dieser Beschränkung das Wort zu reden, sondern halten in solchen Fällen das Fortbestehen der größern Abgaben für das geringere Uebel.

Ueberhaupt huldigen wir der Ansicht, daß weniger die Größe der Abgaben an sich, als die Gemeinnützigkeit der Verwendung den richtigen Maasstab bilde, um beurtheilen zu können, ob ein Land verhältnißmäßig hoch oder nieder besteuert sey, und wir hegen die Ueberzeugung, daß die Verwaltung des Fürstenthums die Anwendung dieses Maasstabes nicht zu scheuen habe, indem eine Vergleichung der einzelnen Abtheilungen des Etats zeigen dürfte, daß die Vermehrung der Ausgaben der Landeskasse vorzugsweise bei solchen Rubriken stattgefunden hat, welche entweder eine Erleichterung der Gemeinde- und Bezirkskassen zur Folge hatten, oder zur Förderung anerkannt gemeinnütziger Zwecke dienten, daß hingegen überall, wo zwar unvermeidliche, aber nicht aus den eigenthümlichen Bedürfnissen des Landes hervorgehende Ausgaben zu leisten waren, alle mit den Verpflichtungen selbst nur irgend vereinbarlichen Beschränkungen eingetreten sind.

Obwohl hiefür schon der Umstand spricht, daß alle Ausgaben und die hiezu erforderlichen Mittel durch Verabschiedung mit der Ständeversammlung festgestellt worden, und obwohl nicht nur die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, sondern auch die Bekanntmachung derselben durch den Druck Jedem, der sich von dem Stande der Sache genau unterrichten wollte, genügende Aufschlüsse dargeboten hätte, so scheinen doch bei Vielen hierüber so unrichtige Voraussetzungen entstanden zu seyn oder Eingang gefunden zu haben, daß wir eine nähere

Darstellung der Verhältnisse für nothwendig erachten, um manches Vorurtheil zu beseitigen, und über einen Gegenstand Aufklärung zu geben, dessen richtige Beurtheilung für jeden Staatsbürger von großem Interesse und für das Wohl des Landes von höchster Wichtigkeit ist.

Indem wir uns diese Aufgabe stellen, verzichten wir zum Voraus auf die Hoffnung, denjenigen zu genügen, welche Verminderung der Ausgaben um jeden Preis, selbst mit Aufgebung der gemeinnützigsten Zwecke, zu erzielen streben; unsere Absicht ist erreicht, wenn es uns gelingt, durch wahrheitsgetreue Entwicklung des Sachverhältnisses jeden Unbefangenen in den Stand zu setzen, über die seit dem Jahre 1834 in den Landesfinanzen des Fürstenthums vorgegangenen Veränderungen ein wohlbegründetes Urtheil zu fällen und hienach zu bemessen, ob der jetzige Zustand wirklich so beklagenswerth sey, wie in neuester Zeit vielfach behauptet wird, oder ob der größere Betrag der Ausgaben nicht hinlänglich gerechtfertigt erscheine durch die Art der Verwendung, und ob die Last der Abgaben nicht ausgeglichen werde durch anderwärtige Erleichterungen und durch die Vortheile, welche für die Gesammtheit aus den neueren Einrichtungen entstehen.

Wir beginnen zunächst mit einem Rückblicke auf den Zeitraum vor dem Abschlusse der Verfassung, auf jene Zeit, welche den Steuerpflichtigen neuerlich so sehr gerühmt wird, weil die Abgaben zur Landeskasse ganz gering waren.

Wir sind weit entfernt, diesen Vorzug in Abrede stellen zu wollen, denn die sämmtlichen ordentlichen Einnahmen der Landeskasse betrugen damals im Durchschnitt nur etwa 30,000 fl.

Hierunter waren begriffen:

A. Direkte Steuern:

a.	von Landschaften und Gemeinden	20,000 fl.	— kr.
b.	von Standesherren	1,979 fl.	59 kr.
c.	von Grundherren	1,290 fl.	— kr.
d.	von der Geistlichkeit	1,720 fl.	3 kr.
e.	von auswärtigen Gefällbeziehern .	560 fl.	28 kr.
		25,540 fl.	30 kr.

B. Indirekte Steuern:
Ausgleichungsabgabe von fremdem Bier, durchschnittlich 300 fl.

C. Besondere Beiträge, vorzugsweise zum Straßenbau und einschließlich der Weggelder 3600 fl.

D. Strafen und Confiscationen jährlich etwa 150 fl.

Auch hatte die Landeskasse früher Aktivkapitalien, von den französischen Contributionsgeldern herrührend, wovon die Zinse noch in den Jahren $18^{30}/_{33}$ durchschnittlich beinahe 800 fl. betrugen.

Dagegen waren aus der Landeskasse zu bestreiten:

A. die Umlagen zur Bundeskasse in den Jahren $18^{30}/_{33}$ durchschnittlich 1200 fl.

B. Gesandtschaftskosten nach gleichem Durchschnitt 1700 fl.

C. die Kosten des Militärs, einschließlich der Militärpensionen gewöhnlich zwischen 8000 und 10,000 fl.

D. für die Polizeimannschaft etwa 3200 fl.

E. für die Strafanstalt 3200 fl.

F. Straßenbaukosten, ohne Einrechnung der Frohnen jährlich 10 bis 11,000 fl.

G. auf das Medizinalwesen, Belohnung für den Hebammenunterricht 100 fl.

H. auf den öffentlichen Unterricht, Beiträge zu der Musterschule in Sigmaringen 70 fl.

I. auf die Erhaltung der Landesgränzen 150 fl.

K. auf die Landwirthschaft, Prämien zur Beförderung der Schweinszucht 50 fl.

L. Besoldung des Landeskassiers und sonstige Verwaltungskosten 650 fl.

M. Weggelderſatz an einzelne Aemter 300 fl.

N. Steuernachläſſe und Abgang von $18^{30}/_{33}$ im Durchschnitt jährlich beinahe 1000 fl.

O. Civilpensionen und Gratialien 200 bis 300 fl.

P. Oberster Gerichtshof, bis 1832 jährlich 940 fl.

In den Jahren $18^{30}/_{33}$ kamen hiezu noch mehrere außer-

ordentliche Ausgaben, auf das Militär (etwa 10,000 fl.), auf die Strafanstalt Hornstein (beinahe 3400 fl.), außerordentliche Straßenbaukosten (über 1600 fl.), Kosten der Steuerausgleichung (beinahe 5700 fl.) und Landtagskosten (4166 fl.).

Zu Deckung dieser außerordentlichen Ausgaben wurde der Rest der Aktivkapitalien der Landeskasse mit 29,700 fl. verwendet, weil sonst schon damals eine Steuererhöhung nothwendig geworden wäre.

Aus vorstehender Aufzählung ergibt sich, daß über ein Drittheil der ordentlichen Einnahmen der Landeskasse durch die Umlagen zur Bundeskasse, durch die Gesandtschaftskosten und durch den Aufwand auf das Militär, ein weiteres Drittel durch die gewöhnlichen Straßenbaukosten und das letzte Drittel vorzugsweise durch die Kosten der Polizeimannschaft, der Strafanstalt, des obersten Gerichtshofes und der Landeskasseverwaltung in Anspruch genommen wurde, mithin für sonstige Zwecke höchst unbedeutende Summen verfügbar waren.

Auch würde man sich sehr täuschen, wenn man aus dem damaligen Betrage der zur Landeskasse bezogenen Einnahmen einen Schluß auf den Stand der Abgaben im Ganzen ziehen wollte. — Die indirekten Steuern, namentlich Salzauflage, Zoll und Stempel, floßen damals in die Hofkammerkasse; statt der jetzigen Sporteln waren damals Taxen, Konzessions- und Recognitionsgelder an die gerichtsherrlichen Kassen, und Gebühren, Taggelder und Reisekosten an die Beamten, statt der jetzigen Wirthschaftsabgaben Umgeld, Maaspfenning, Bierheller, Kesselgeld, Taferngeld 2c. an die landes- und standesherrlichen Rentämter und einige Städte zu bezahlen.

Die direkten Steuern lasteten beinahe ausschließlich auf dem Grundbesitze, waren auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden sehr ungleich vertheilt, und eine Unzahl von Steuerbefreiungen steigerte das Mißverhältniß auf einen noch höheren Grad. Viele Leistungen, welche sonst überall als Obliegenheit der Gesammtheit behandelt werden, waren auf die Amts- und Landschaftskassen überwiesen, zu welchen die Umlagen noch

im Jahre 1831 beinahe 30,000 fl. betrugen und wozu die Besitzungen der Landesherrschaft, der Standes- und Grundherren, der Stiftungen, ja selbst eine Menge Privatgüter nicht beitragspflichtig waren.

Die Straßenfrohnen, deren Werth später zu 8000 fl. angenommen wurde, mußten unentgeldlich geleistet werden und waren nach dem Viehstande vertheilt, lasteten daher ausschließlich auf dem Ackerbau.

Die Straßen-, Brücken- und Pflastergelder, wofür eine Menge Erhebungsstellen bestanden, belästigten den Verkehr selbst zwischen Nachbargemeinden.

Die Leibeigenschaft mit ihrem ganzen Trosse von drückenden Abgaben bildete in den meisten Bezirken das vorherrschende Verhältniß.

Für den öffentlichen Unterricht, für Zwecke der Humanität und für Verbesserung der Erwerbsquellen der Bevölkerung waren aus der Landeskasse keine Mittel gegeben.

Wer sich die Zustände der damaligen Zeit lebhaft vergegenwärtigt, wird zugestehen müssen, daß viele und bedeutende Veränderungen nothwendig und daß große Opfer erforderlich waren, wenn das Fürstenthum in geistiger und materieller Beziehung nicht weit hinter den Nachbarstaaten zurückbleiben, wenn die Verwaltung überhaupt in den Stand gesetzt werden sollte, den Forderungen der Zeit zu genügen.

Es ist unsere Aufgabe, nachzuweisen, welchen Einfluß diese Veränderungen auf die finanziellen Verhältnisse des Landes hatten.

Mit dem Abschlusse des Verfassungsvertrags (11. Juli 1833) wurden nicht nur alle Ausnahmen von der Steuerpflicht aufgehoben, sondern auch der Landeskasse bedeutende Einnahmen zugewiesen, während keine weiteren Lasten auf dieselbe übergiengen.

Die Hofkammerkasse blieb im Besitze von drei Viertheilen des reinen Ertrags der Zoll- und Salzgefälle und hatte hieraus auch die bisher geleisteten Ausgaben auf die öffentliche

Verwaltung zu bestreiten. Zugleich traten für die Steuerpflichtigen aller Klassen durch die Herabsetzung des Salzpreises von 4 kr. auf 3 kr. per Pfund, sowie durch die Aufhebung des Weggeldes und die Beseitigung der Abgabe für das Salpetergraben Erleichterungen ein, deren Betrag jährlich auf wenigstens 15,000 fl. angenommen werden darf.

Bei der Vorlage des Voranschlags für die erste Finanzperiode $18^{34}/_{37}$ konnte daher die Regierung mit Recht sagen:

„Die neue Finanzperiode beginnt nun zwar ohne außerordentliche Hilfsmittel aus der Vergangenheit, aber sie ist auch nicht belastet mit Rückständen und Schulden, zu deren Berichtigung in andern Staaten so große Summen erfordert werden.

„Der Abschluß des Verfassungsvertrags hat nicht nur die unmittelbaren Einnahmen der Landeskasse bedeutend vermehrt, sondern auch die Bahn zu einer gleichen Vertheilung der Staatslasten dadurch gebrochen, daß alle bisherigen Steuerbefreiungen aufgehoben worden.

„Während in den meisten deutschen Staaten der erste Zusammentritt der Stände mit einem lästigen Nachlasse der Vergangenheit im Zusammenhange stand, und die hieraus entsprungenen Ansprüche zunächst die Regulirung der Staatsschulden nothwendig machten, sind Sie dieser Aufgabe enthoben und in die Lage gesetzt, nur die Forderungen der Gegenwart und der nächsten Zukunft in Erwägung ziehen zu dürfen.

„Der verhältnißmäßig sehr niedrige Stand der Staatsabgaben verschafft Ihnen zugleich die Möglichkeit, ohne zu große Belästigung der Steuerpflichtigen Zwecke zu berücksichtigen, die sonst unerreichbar wären ꝛc. ꝛc."

(Ständische Verhandlungen von $18^{34}/_{35}$, Beil. 20, S. 120—121.)

Durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. August 1834 wurde diese Haupteinnahmsquelle der Landeskasse geregelt und auf Grundstücke,

Gefälle, Gebäude, Gewerbe, Kapitalien und Diensterträgnisse ausgedehnt, so daß also auch hinsichtlich der Einkommensgattungen der Grundsatz der Allgemeinheit volle Geltung erhielt.

In Beziehung auf die Ausgaben der Landeskasse sind für $18^{34}/_{37}$ folgende Veränderungen theils wegen ihres Betrags, theils wegen ihres bleibenden Einflusses zu bemerken:

a. Der Militäretat wurde in Folge der strengern Bundesvorschriften für 3 Jahre auf 52,000 fl. und einschließlich des außerordentlichen Aufwandes auf 61,500 fl. festgestellt.

b. Statt der allgemein als unzulänglich erkannten Polizeimannschaft wurde eine Gensdarmerie nach dem Muster der Nachbarstaaten mit einem jährlichen Mehraufwand von 1300 fl. errichtet.

c. Erhöhung des Straßenbauetats um etwa 3000 fl.

d. Bewilligung von 15,000 fl. für Schulanstalten, beziehungsweise zur Aufbesserung der Lehrergehalte.

e. Festsetzung der Besoldung des Landeskassiers und der Bureaukosten nach dem neuerlichen Umfange der Verwaltung.

f. Uebernahme der Einzugsgebühren für die direkten Steuern auf die Landeskasse.

g. Die Kosten des Landtags mit etwa 7000 fl.

Bedeutender sind die Veränderungen, welche auf dem Landtage von 1837 zur Verabschiedung kamen.

Dieselben betreffen:

a. Den Militäretat, auf welchen übernommen wurden: die Rekrutirungskosten mit jährlichen 300 fl. und 240 fl. Mehraufwand für Kleinmontirungsgelder, sodann 698 fl. Militärpensionen, welche bis dahin aus den einzelnen Amts- und Landschaftskassen bezahlt werden mußten. Demungeachtet wurde die Summe für den ordentlichen Etat nicht erhöht, und in der Finanzperiode von $18^{37}/_{40}$ nicht vollständig in Anspruch genommen.

b. Die allgemeine Sicherheitspolizei.

Außer der Erhöhung des Gensdarmerie-Etats wegen

Vermehrung des Personalstandes und Bewilligung von Kleinmonturgeldern ist die Uebernahme der Transportkosten von Verhafteten und der Streifkosten, welche bis dahin aus den Amtskassen bestritten worden, zu erwähnen.

c. Den Straßenbauetat. Die weitere Erhöhung dieses Etatsatzes wurde vorzüglich dadurch begründet, daß unentgeldliche Leistungen der Gemeinden bei der Materialgewinnung und bei dem Bau von Wasserdurchlässen ꝛc. aufhören sollten; auch wurden für bedeutende Correctionen der Fahrbahn jährlich 2000 fl. auf den ordentlichen Etat übernommen.

d. Das Medizinalwesen. Die Besoldungen und fixirten Bezüge des Medizinalpersonals, welche bis dahin größtentheils aus den Amts- und Landschaftskassen zu bezahlen waren, giengen in Folge des Gesetzes vom 29. Juli 1837 auf die Landeskasse über, aus welcher vom 1. Mai 1837 an auch die Epidemie- und Epizootiekosten ebenfalls zur Erleichterung der Amtskassen bezahlt werden.

e. Den Etat für öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten.

Das Gesetz vom 29. Juli 1837 über die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts veranlaßte eine Bewilligung von 22,500 fl. für die 3 Jahre 18³⁷/₄₀ und weitere 9000 fl. wurden für die gleiche Periode zur Vorsorge für Vaganten- und elternlose Kinder bewilligt.

f. Die Civilpensionen wurden um jährliche 387 fl. 30 kr. vermehrt durch Uebernahme solcher Pensionen, welche bis dahin aus verschiedenen Landschafts- und sonstigen Kassen bezahlt werden mußten.

g. Die Entschädigungen für die aufgehobenen Brücken- und Pflastergelder wurden vom 1. Mai 1838 an mit jährlichen 1363 fl. 25 kr. auf die Landeskasse übernommen.

Die Deckungsmittel blieben in der Hauptsache die gleichen wie in der frühern Finanzperiode, nur wurden die Hundetaxen

zur Landeskasse gezogen, da man bemerkt hätte, daß der Bezug zu den örtlichen Fonds häufig nicht mit der erforderlichen Genauigkeit erfolgte, und durch die bedeutenden Bewilligungen für Schulzwecke, sowie durch die Uebernahme der Besoldungen der Thierärzte auf die Landeskasse Veranlassung gegeben war, diese Einnahme in den Kreis der ständischen Bewilligung zu ziehen.

Dagegen hörte die Ausgleichungsabgabe von auswärtigem Bier vom 1. Mai 1837 an auf, weil auf dem im Lande erzeugten Bier keine Fabrikationsabgabe haftete, folglich auch keine Ausgleichungsabgabe zulässig war.

Auf dem Landtage von 1840 kamen wieder sehr einflußreiche finanzielle Gesetze zur Verabschiedung, insbesondere das Gesetz über die Theilnahme an den Straßenbaukosten, jenes über die Verpflegung und Heilung der außer ihrem Heimathorte im Fürstenthum erkrankten Armen und das Gesetz über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben.

In dem Hauptfinanzetat für $18^{40}/_{43}$ ergaben sich theils als Folge dieser Gesetze, theils aus andern Veranlassungen nachstehende bemerkenswerthe Abweichungen von den frühern Ausgabesätzen:

a. Bei den Gesandtschaftskosten wegen der Gehaltsbestimmung des neuen Bundestagsgesandten und wegen Aufstellung eines Paßagenten zu Stuttgart eine Erhöhung von jährlichen 600 fl., welche in der Wirklichkeit aber auf 300 fl. vermindert wurde.

b. Bei dem ordentlichen Militäretat, wegen Anstellung der erforderlichen Anzahl von Offizieren und wegen Bildung der vorgeschriebenen Reserve-Cadres eine Erhöhung von jährlichen 4000 fl.

c. Bei der allgemeinen Sicherheitspolizei wegen Aufstellung eines weiteren Gensdarmen jährlich mehr 350 fl.

d. Bei dem Straßenbauetat wegen Aufhebung der Straßenbaufrohnen eine Erhöhung von jährlichen 8000 fl.

e. Bei dem Medizinalwesen, theils in Folge der im Interesse der Gesundheitspflege stattgefundenen Vermehrung

des ärztlichen Personals, theils wegen angemessener Gehaltsregulirung jährlich mehr 700 fl.

f. Bei dem Etat für den öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten wurde sowohl zu Verbesserung der Lehrergehalte, als wegen Anstellung eines besondern Lehrers für die Schulamtszöglinge, sodann wegen Beiträgen zu der Realschule in Hedingen und zu den Fortbildungsschulen ein weiterer Aufwand von jährlichen 5000 fl. bewilligt.

g. Wegen der Landesvermessung für 3 Jahre 10,000 fl.

h. Zur Unterstützung Heimathloser und Fremder, in Folge der durch gesetzliche Bestimmungen begründeten Verbindlichkeiten der Landeskasse, sowie zu Beiträgen an Auswanderer in 3 Jahren 3600 fl.

i. Auf Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe für 3 Jahre 6000 fl.

Zu Deckung dieser weiteren Ausgaben mußten die direkten Steuern von $7\frac{1}{2}$ kr. auf 10 kr. per 100 fl. Steuerkapital erhöht werden; die bis dahin bestandenen Beiträge zu den Straßenbaukosten im Betrage von jährlichen 1632 fl. 27 kr. wurden aufgehoben und dagegen nach §. 5. des Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten die neuen Beiträge zu diesem Zwecke bestimmt, deren Betrag mit jährlichen 4000 fl. in den Etat aufgenommen worden war.

Der Hauptetat für die Finanzperiode $18^{43}/_{46}$ enthält nur wenige neue oder erhöhte Ausgabensätze, nämlich:

a. Bei der allgemeinen Sicherheitspolizei, wegen Aufstellung eines weiteren und Aufbesserung der Löhnung sämmtlicher Gensdarmen jährlich 900 fl.

b. Für die durch besonderes Gesetz angeordnete Verwahrungs- und Besserungsanstalt jährlich 700 fl.

c. Bei den Besoldungen des ärztlichen Personals scheinbar jährlich 1000 fl., in Wirklichkeit aber nur 400 fl., weil der weitere Betrag durch Kapitalienzinse gedeckt ist, die in Einnahme vorkommen, was früher nicht der Fall war.

d. Bei dem öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten Erhöhung in 3 Jahren 19,200 fl., vorzugsweise herrührend von vermehrten Beiträgen zur Aufbesserung der Lehrersbesoldungen und zu den Realschulen, sowie zu der Anstalt in Habsthal.

e. Zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe jährlich weiter 2500 fl., worunter insbesondere 1500 fl. zur Verbesserung der Pferdezucht.

f. Zur Verzinsung der Landesschuld jährlich 4000 fl.

Die direkten Steuern blieben unverändert; die Erhöhung der Hundetaxen in Folge des besonders verabschiedeten Gesetzes geschah nicht aus finanziellen, sondern aus polizeilichen Gründen. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die auf diesem Landtage zu Stande gekommenen Gesetze über die Sporteln und über die Wirthschaftsabgaben.

Wir werden weiter unten hierauf zurückkommen.

Der Landtag von $18^{45}/_{46}$, welchem man gewiß nicht den Vorwurf machen kann, die Rücksichten der Sparsamkeit vernachläßigt zu haben, konnte doch folgende weitere Vermehrung der Ausgaben, theils als Gebote der Nothwendigkeit, theils aus Gründen der Zweckmäßigkeit, nicht verweigern:

a. Bei den Umlagen zur Bundeskasse jährlich 2136 fl. 30 kr. zu den Baukosten der Festungen Rastatt und Ulm.

b. Bei der allgemeinen Sicherheitspolizei eine Erhöhung von jährlichen 200 fl.

c. Bei dem Medizinalwesen Gehaltserhöhung der Thierärzte mit jährlichen 500 fl.

d. Für den öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten in 3 Jahren mehr 7350 fl.

e. Für die Landesgrenzen und Landesvermessung in 3 Jahren weiter 16,800 fl.

f. Für Landwirthschaft und Gewerbe jährliche Erhöhung 2500 fl.

g. Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene jährlich 100 fl.

h. Bei den besondern Lasten und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmsrubriken jährlich weiter 48,000 fl., worunter 37,600 fl. für aufgehobene Abgaben und Gebühren in Folge des Sportel- und des Wirthschaftsabgabengesetzes.

i. Bei den Civilpensionen und Gratialien jährlich 200 fl. Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

k. Bei dem obersten Gerichtshof jährlich 550 fl. vertragsmäßige Erhöhung der Aversalzahlung.

l. Bei der Landesschuld jährlich weiter 6000 fl., worunter 2000 fl. Tilgungsrente; endlich

m. bei dem Militäretat Menagezulage jedem Mann täglich ½ Pfund Fleisch und Erhöhung der Monturraten für die Urlaubszeit von ⅛ kr. auf ½ kr. per Tag, wofür der Betrag im Etat nicht ausgeworfen wurde, übrigens zu jährlichen 5000 fl. angenommen werden darf.

Die Einnahmen, insbesondere die Abgabensätze blieben für $18^{46}/_{49}$ in dem gleichen Stande, wie für $18^{43}/_{46}$.

Nach diesem geschichtlichen Ueberblicke sind wir nun auf dem Punkte angelangt, wo wir eine richtige Vergleichung des neuesten Zustandes mit jenem von $18^{30}/_{33}$ vornehmen können.

Von dieser Vergleichung schließen wir vorerst die bedeutenderen Beträge des außerordentlichen Etats aus, indem wir dieselben einer besonderen Erörterung vorbehalten.

Beginnen wir nun zunächst mit den Ausgaben nach der Rubrikenordnung des neuesten Etats und mit Bezugnahme auf die beigefügte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse von $18^{30}/_{33}$ und der Etatsätze für $18^{46}/_{49}$.

I. Umlagen zur Bundeskasse.

Diese haben von $18^{30}/_{33}$ betragen 3623 fl. 45 kr. und im Etat für $18^{46}/_{49}$ sind hiefür 7800 fl. aufgenommen. Die Erhöhung ist begründet durch die schon erwähnten Beiträge zu den Baukosten der Bundesfestungen Rastatt und Ulm von jährlichen 2136 fl. 30 kr. Eine Verminderung dieser Ausgaben

2

ist nicht zu erwarten, wohl aber eine Vermehrung, wenn die künftige Centralgewalt Deutschlands mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden soll.

II. Die Gesandtschaftskosten

haben sich seit 1830 nur um etwa 300 fl. vermehrt und sind für $18^{46}/_{49}$ mit jährlichen 2000 fl. berechnet.

Ob eine Verminderung zulässig sey, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Jedenfalls wird aber die Sendung eines Abgeordneten zum Reichstage wenigstens für die nächste Zukunft einen Aufwand erfordern, durch welchen etwaige Ersparnisse an den Gesandtschaftskosten mehr als ausgeglichen werden.

Auch ist anzuerkennen, daß bei dieser Ausgaberubrik die Vergleichung mit andern Staaten zu Gunsten des Fürstenthums ausfällt, da z. B. nach dem Verhältnisse von Württemberg, wo die Gesandtschaftskosten jährlich bei 130,000 fl. betragen, der Betreff des Fürstenthums bei einer Bevölkerung von nahezu 46,000 Seelen sich auf 3500 fl. berechnen würde.

III. Militär.

Die Kosten des Militärs, welche von $18^{30}/_{35}$ im Ganzen kaum 36,000 fl., und über Abzug des hierunter begriffenen außerordentlichen Aufwandes von etwa 10,000 fl. nur 26,000 fl. betragen hatten, sind nach dem Etat für $18^{46}/_{49}$ auf 63,000 fl. und mit Einschluß der von der Ständeversammlung bewilligten Menagezulage und Erhöhung der Monturraten sogar auf 78,000 fl. gestiegen, folglich auf das Dreifache des früheren Betrags. Rechnen wir hiezu noch den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden außerordentlichen Aufwand, so wird die Summe sämmtlicher Kosten des Militärs in Friedenszeiten durchschnittlich auf jährliche 30,000 fl. angenommen werden dürfen. Hiedurch stellt sich im Vergleich zu den Jahren von $18^{30}/_{35}$ ein jährlicher Mehraufwand von 18,000 fl. heraus, worunter auch die Militärpensionen begriffen sind, mit Einschluß der im

Jahre 1837 von den Amts- und Landschaftskassen auf den Militäretat übernommenen 698 fl.

So sehr wir diese Vermehrung der Ausgaben beklagen, so dürfen wir doch nicht verkennen, daß dieselbe weder in dem Wunsche der Regierung, noch in dem Willen der Ständeversammlung lag, sondern lediglich durch die Forderungen der Bundeskriegsverfassung und insbesondere durch die wiederholten Bundesmusterungen hervorgerufen wurde.

Selbst die von der letzten Ständeversammlung veranlaßte Vermehrung des Aufwandes um etwa 5000 fl. jährlich verdient keinen Tadel, da hiedurch einzig beabsichtigt war, den Soldaten genügende Nahrung und Kleidung zu verschaffen, eine Forderung, welche selbst bei der strengsten Sparsamkeit nicht unberücksichtigt bleiben durfte.

Auch würde man sehr irren, wenn man annehmen wollte, der Aufwand auf das Militär sey hier größer, als in andern deutschen Bundesstaaten; es ist vielmehr gerade das Gegentheil der Fall.

Bei einem Bundeskontingent von 13955 Mann betrugen in Württemberg die Ausgaben des Militäretats nach den Rechnungsergebnissen von 18⁴⁴/₄₇ jährlich über 2'400,000 fl., wornach es auf das Kontingent des Fürstenthums von 356 Mann jährlich über 60,000 fl., mithin das Doppelte des dermaligen Aufwandes treffen würde. Ein ähnliches Verhältniß findet gegenüber von Baden und Baiern statt.

Leider ist keine Hoffnung vorhanden, daß in der nächsten Zukunft eine Verminderung der Ausgaben für das Militär möglich sey. Es ist dieß eine europäische Frage, und wenn nicht alle Zeichen trügen, werden noch weitere außerordentliche Kosten unvermeidlich seyn.

IV. Innere Verwaltung.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Ausgaben für diesen Zweck, welche in den 3 Jahren $18^{30}/_{33}$ nur 9400 fl. betragen haben, sind in dem Etat für $18^{46}/_{49}$ zu 20,700 fl. berechnet.

Es wurde schon oben erwähnt, daß diese Vermehrung durch Errichtung der Gensdarmerie und durch Uebernahme der Gefangenen-Transport- und der Streifkosten entstanden sey.

Niemand wird die vormalige Polizeimannschaft zurückwünschen, welche außer den Bezügen aus der Landeskasse auch noch den einzelnen Gemeinden Kosten verursachte und allgemein als ungenügend anerkannt wurde.

Die Ansicht, daß die Gensdarmerie durch die allgemeine Volksbewaffnung entbehrlich werde, theilen wir nicht, und weisen hiewegen auf die gleichen Einrichtungen in der republikanischen Schweiz hin, wo z. B. der Kanton St. Gallen jährlich über 20,000 fl. auf das Landjägercorps verwendet, ungeachtet dort die Volksbewaffnung längst besteht.

Daß der bisherige Aufwand für die Gensdarmerie sehr mäßig sey, ist nie in Frage gestellt worden, und es spricht hiefür namentlich der Umstand, daß man in neuerer Zeit kaum im Stande war, die erforderliche Anzahl tüchtiger Leute für den Dienst zu erhalten.

Die fernere Bezahlung der Gefangenen-Transport- und der Streifkosten aus der Landeskasse wird wohl keinem Widerspruche unterliegen, weil man sonst zu dem frühern fehlerhaften Systeme, derlei Kosten auf die Bezirkskassen zu überweisen, zurückkehren müßte, wodurch die Gleichheit der Theilnahme an den Staatslasten gefährdet, für die Steuerpflichtigen aber jedenfalls nichts gewonnen wäre.

2. Straf- und Besserungsanstalt.

Der für $18^{46}/_{49}$ verabschiedete Etatsatz für die Strafanstalt zu Hornstein ist kaum um jährliche 240 fl. höher, als der wirk-

liche Aufwand während der Jahre 18³⁰/₃₃. Es ist jedoch die bewilligte Summe bei Weitem nicht zureichend, sondern eine Ueberschreitung von mehr als 1000 fl. nicht zu vermeiden, so daß bei einem Personalstand von 24—30 Gefangenen und bei den dermaligen Naturalienpreisen die Ausgabe jährlich auf 5000 fl. angenommen werden darf.

Schon im Jahre 1834, wo der Etatsatz jährlich nur 3300 fl. war, ist behauptet worden, daß diese Anstalt zu kostspielig und daher zu trachten sey, mit einem benachbarten Staate einen Vertrag über die Aufnahme der Sträflinge in die dortigen Anstalten abzuschließen.

Die entgegenstehenden Gründe führten aber die Verwerfung dieses Antrags herbei.

(Ständische Protokolle von 1834, S. 470—484, 581 und 584.)

In finanzieller Beziehung hätte nun diese Frage noch an Wichtigkeit gewonnen, und für eine solche Uebereinkunft würde der weitere Grund sprechen, daß in den Anstalten größerer Staaten die Verbesserungen, welche nach den Forderungen der Zeit nothwendig sind, gewöhnlich früher und vollkommener in Ausführung kommen, als in einem kleinen Lande, wo derlei Einrichtungen wegen des Kostenpunkts immer verschoben werden.

Allein abgesehen von den Bedenklichkeiten, welche in rechtspolizeilicher Hinsicht einer solchen Maaßregel entgegenstehen, und abgesehen davon, daß dieselbe nur unter der Voraussetzung einer wenigstens in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Strafgesetzgebung der betreffenden Staaten ausführbar erscheint, wird hiedurch keine Kostenersparniß zu erzielen seyn, da auch anderwärts die Strafanstalten einen großen Aufwand verursachen, der etwaige Unterschied aber durch die wegen größerer Entfernung vermehrten Transportkosten ausgeglichen würde.

Ueberhaupt ist sehr zu bezweifeln, daß ein anderer Staat bereitwillig seyn werde, eine solche Verbindlichkeit bleibend zu übernehmen; bei einer zeitweisen Uebereinkunft wäre man aber stets der Gefahr ausgesetzt, d ch eine eigene Strafanstalt

errichten zu müssen, was dann einen weit größeren Aufwand verursachen würde, als das Fortbestehen der jetzigen Einrichtungen.

Die Verwahrungs- und Besserungsanstalt, wofür jährlich 700 fl. bewilligt sind, wurde als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, und das dießfallsige Gesetz fand beinahe einstimmigen Beifall; selbst der einzige Abgeordnete, welcher dagegen stimmte, hat nicht die Nothwendigkeit der Unterbringung gemeinschädlicher Menschen bestritten, sondern nur die Ansicht aufgestellt, daß dieses durch eine Uebereinkunft mit einem Nachbarstaate wohlfeiler geschehen könne, als in einer eigenen Anstalt. Einem ähnlichen Vorschlage, in einer Petition von 68 Gemeinden auf dem Landtage von 1845 gemacht, wurde aus den schon bei der Strafanstalt aufgezählten Gründen von Seiten der Ständeversammlung keine Folge gegeben.

Ob der Aufwand für diese Anstalten sich künftig vermehren oder vermindern werde, hängt von Umständen ab, die nicht in der Hand der Verwaltung liegen, und es bleibt daher nur zu wünschen, daß die Zahl der Gefangenen sich vermindern und die Gelegenheit zu deren Beschäftigung günstiger werden möchte, wozu aber keine Aussicht vorhanden ist.

3. Straßenbaukosten.

Es ist eine eigenthümliche, in keiner Ständeversammlung eines andern Staates vorkommende Erscheinung, daß bei keiner Rubrik der Ausgaben eine so lebhafte und so beharrliche Entgegensetzung hervortrat, wie bei den Straßenbaukosten. Die Verhandlungen auf den Landtagen von 1834, 1840 und 1846 beweisen die Wahrheit dieser Bemerkung, und während anderwärts die Mittel zur Unterhaltung und Verbesserung der Straßen mit der größten Freigebigkeit bewilligt wurden, gelang es der Regierung hier nur mit Mühe, die nach den mäßigsten Ansätzen berechneten Summen zu erhalten.

Auch der jetzige ordentliche Straßenbauetat von jährlichen 20,000 fl. reicht unter Voraussetzung eines Materialbedarfs

von nur einer Roßlast per Längenruthe kaum hin, die unvermeidlichen Kosten zu decken.

Diese Summe ist zwar scheinbar um 9000 fl. höher, als der durchschnittliche Aufwand von $18^{30}/_{33}$, allein es ist zu berücksichtigen, daß inzwischen die Straßenbaufrohnen im Werth von wenigstens 6000 fl. aufgehoben worden, daß die Entschädigungen für Materialplätze, die Löhne der Straßenwarte, die Materialgewinnung und Beifuhr, sowie die Bauten an Wasserdurchläßen ꝛc. weit größere Summen in Anspruch nehmen, als vor 15—18 Jahren, und daß die Aufsichtskosten nicht nur die unmittelbaren Straßen mit 34 Stunden Länge, sondern auch die mittelbaren mit 18 Stunden Länge und die sämmtlichen Nachbarschaftswege betreffen.

Ueber Abzug von jährlichen 4000 fl. Beiträge zu den mittelbaren Straßen bleiben für die in unmittelbarer Verwaltung stehenden Straßen nur 16,000 fl., wonach die Wegstunde zu 1300 Längeruthen nicht ganz auf 470 fl. zu stehen kommt, was gewiß sehr wenig ist, namentlich auch in Vergleichung mit Württemberg, wo die Wegstunde durchschnittlich 1000 fl. Unterhaltungskosten erfordert.

Sollen nun die Straßen auch künftig in einem befriedigenden Zustande erhalten werden, so ist eine Verminderung der Kosten für die Landeskasse nicht anders thunlich, als daß die Beiträge zu den mittelbaren Straßen beschränkt und die unmittelbaren zum Theil in die Klasse der mittelbaren Straßen versetzt werden.

Dadurch würde aber nur eine s c h e i n b a r e Ersparniß erzielt; denn entweder wären dann die weitern Kosten durch die betreffenden Gemeinden, — also durch Steuerpflichtige in einem engern Kreise und mit größerer Belästigung — zu bezahlen, oder die Unterhaltungskosten würden wirklich vermindert, jedoch mit Vernachläßigung des Zustandes der Straßen. Im ersten Falle wäre offenbar nur eine Täuschung vorhanden, verwerflich nach der Absicht und nach den Wirkungen; im zweiten Falle aber würden in wenigen Jahren die Nachtheile so grell

hervortreten, daß dieselben mit weit größern Opfern nicht wieder ausgeglichen werden könnten.

Wir gestehen, daß wir eine solche Maaßregel als einen beklagenswerthen Rückschritt ansehen würden.

Die Klagen über die Größe der Straßenbaukosten mögen übrigens mehr den außerordentlichen Aufwand betreffen, worauf wir später eingehen werden.

4. Medizinalwesen.

Von $18^{30}/_{33}$ wurden unter dieser Rubrik jährlich nur 100 fl. für den Hebammenunterricht verausgabt; jetzt beträgt der Etatsatz jährlich 6000 fl., wovon aber der Landeskasse 600 fl. als Zinse aus den Kapitalien von veräußerten Apothekeberechtigungen wieder ersetzt werden.

Die wirkliche Vermehrung gegen die frühere Periode beträgt daher jährlich 5300 fl.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Ausgaben vor dem Jahre 1837 größtentheils aus den Amts- und Landschaftskassen bezahlt wurden. Den einzelnen Bezirken kamen daher in gleichem Grade Erleichterungen zu, in welchem die Uebertragung auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen eintrat.

Daß das jetzige Verhältniß ein angemesseneres sey, als das frühere, kam noch nie in Frage, und eine Verminderung dieser Ausgaben wird um so weniger zuläßig erscheinen, als erst auf dem letzten Landtage eine Erhöhung des Etatsatzes um jährliche 500 fl. zum Besten der Thierärzte bewilligt worden ist.

5. Oeffentlicher Unterricht und Erziehungsanstalten.

Mit besonderer Befriedigung weilt unser Blick auf den Zahlen, welche sich hier zur Vergleichung des jetzigen mit dem frühern Zustande darstellen.

Von $18^{30}/_{33}$ beschränkte sich der unmittelbare Aufwand der Landeskasse für Schulzwecke auf 30 fl. und jetzt erscheinen für die 3 Jahre $18^{46}/_{49}$ 74,850 fl. im ordentlichen und 300 fl. im

außerordentlichen Etat, mithin jährlich beinahe so viel, als vor 1834 die Summe der direkten Steuern betragen hat.

In keinem andern Staate werden die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht und für Erziehungsanstalten in gleicher Weise gestiegen seyn, und wenn die Regierung das Verdienst hat, diesen Gegenstand auf jedem Landtage in Anregung gebracht zu haben, so gebührt den Abgeordneten des Landes die Ehre, daß sie hiebei jene Freigebigkeit geübt haben, welche nicht zurückschreckt vor der Größe der Summen, sobald der Drang des Bedürfnisses und die Gemeinnützigkeit des Zweckes erkannt ist, und es zeigte sich der seltene Fall, daß die Bewilligungen der Ständeversammlung theilweise noch weiter giengen, als die Forderungen der Regierung.

Hiemit geschah aber keineswegs zuviel für diese Zwecke, sondern es ist allgemein anerkannt, daß namentlich für die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer noch weit mehr geschehen müsse. Daher wird auch unter dieser Rubrik eine Verminderung der Ausgaben nicht ausführbar seyn, wenn nicht entweder die Zwecke selbst aufgegeben oder die Ausgaben auf die Gemeinden überwälzt werden wollen. Ersteres wäre im höchsten Grade zu beklagen, und im letztern Falle würden gerade den weniger bemittelten Gemeinden die empfindlichsten Nachtheile zugefügt, ohne für die Steuerpflichtigen im Ganzen Erleichterungen herbeizuführen.

Es ist übrigens eine Abtheilung dieser Rubrik, gegen welche schon bisher einzelne Stimmen sich aussprachen, nämlich der Aufwand auf die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu Habsthal. Die Regierung forderte hiefür jährlich 10,400 fl., es wurden aber auf dem letzten Landtage nur 9400 fl. bewilligt, woran durch Beiträge jährlich 2600 fl. ersetzt werden, so daß der wirkliche Aufwand nur in 6800 fl. besteht. Bei den hohen Preisen der Lebensmittel während der letzten zwei Jahre war jedoch diese Summe nicht zureichend.

Die Anstalt Habsthal ist auf 50 Waisen, Taubstumme und Blinde und auf 12 Schulamtszöglinge eingerichtet.

Letztere bezahlen jährlich je 100 fl. als Vergütung für Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung rc., und da der Aufwand für Kost bei mittleren Fruchtpreisen nicht ganz auf 70 fl. kommt, so fallen auf die übrigen Gegenstände noch 30 fl., wodurch das, was die Anstaltskasse für diese Zöglinge zu leisten hat, vollständig ersetzt wird.

Der eigentliche Aufwand für diese Abtheilung der Anstalt beschränkt sich daher auf die Besoldung des Oberlehrers mit 450 fl. und auf 200 fl. Stipendien für arme Zöglinge, sodann auf etwa ein Sechstel an den allgemeinen Kosten, welcher Betreff jährlich zu 350 fl. angenommen werden darf, und es stellt sich mithin heraus, daß die Landeskasse für die Bildung von 12 Schulamtszöglingen jährlich höchstens 1000 fl. aufzuwenden hat.

In andern Staaten ist der Aufwand für den gleichen Zweck weit beträchtlicher. So werden z. B. in Württemberg für Schullehrerseminarien und für Beiträge an Privat-Schullehrerbildungsanstalten jährlich etwa 50,000 fl. aufgewendet, was im Verhältnisse der Bevölkerung für das Fürstenthum 1500 fl. ausmachen würde.

Daß eine Bildungsanstalt für Schulamtszöglinge nothwendig sey, wird wohl nicht bestritten werden, und daß dieser Zweck durch die jetzige Einrichtung auch auf eine sehr wohlfeile Weise erreicht werde, kann nach der eben angeführten Vergleichung kaum zweifelhaft erscheinen. Auch dürften die bisherigen Leistungen der Anstalt Habsthal für die Bildung der Schulamtszöglinge bei gerechter Würdigung gewiß jeder ähnlichen Anstalt wenigstens gleich zu stellen seyn.

Die Vorsorge für Waisen und Vagantenkinder ist ebenso sehr durch Gründe der Sicherheits- und der Sittenpolizei geboten, als hiefür die Gefühle der Humanität sprechen, und eine Anstalt, durch welche eine Quelle moralischer Verdorbenheit verstopft werden kann, gereicht gewiß zum Besten des Landes. Die gleiche Vorsorge für Taubstumme und Blinde ist in keinem Staate vernachlässigt, der seine Verpflichtung

erkennt und seine Aufgabe zu erfüllen sucht. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Unterbringung von Waisen und Vagantenkindern bei Privaten und jene von Taubstummen und Blinden in auswärtigen Anstalten wohlfeiler zu bewirken sey.

In erster Beziehung erinnern wir an die hier und anderwärts gemachte Erfahrung, daß die Gelegenheit, Kinder in geeigneten Familien unterzubringen, sehr selten ist und hiebei der Zweck einer guten Erziehung nur zu häufig verfehlt wird.

Bei den meisten Familienvätern, welche sich zur Aufnahme eines verwahrlosten Kindes entschließen, geschieht es nicht aus Menschenliebe, sondern aus Gewinnsucht, und wo auch eine solche niedrige Absicht nicht vorherrscht, fehlt es den Pflegeeltern sehr oft an der Fähigkeit, eine gute Erziehung zu ertheilen. Die scheinbare Wohlfeilheit ist dann Veranlassung zu einer nutzlosen Verschwendung. Uebrigens hat man auch bisher die Unterbringung von Waisen 2c. bei Privaten nicht vernachlässigt, soweit dieselbe mit Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges geschehen konnte, und man war hiezu schon aus dem Grunde aufgefordert, weil die Anstalt sonst für einen weit zahlreicheren Personalstand hätte eingerichtet werden müssen. Hinsichtlich der einzelnen Ausgabsposten ist bei den wiederholten Erörterungen auf den Landtagen von 1843 und 1846 nachgewiesen und anerkannt worden, daß überall mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen werde, und selbst die Herabsetzung des Etatsatzes für $18^{46}/_{49}$ wurde nur dadurch zu begründen gesucht, daß einzelne Bauten auf die nächste Finanzperiode verschoben werden könnten.

Die Kost ist sehr einfach und berechnet sich nach den Preisen von $18^{43}/_{45}$ durchschnittlich auf 10 kr. für den Tag. Bei der Kleidung ist ebenfalls alles Ueberflüssige vermieden; der Aufwand hiefür beträgt bei einem Knaben jährlich 21 fl. 29 kr., bei einem Mädchen 16 fl. 40 kr., Summen, die gewiß nicht zu hoch erscheinen.

Was die Taubstummen- und Blindenunterrichtsanstalt betrifft, so ist diese Abtheilung bis jetzt noch nicht in der beab-

sichtigten Ausdehnung benützt worden; allein diese verursacht auch keine besonderen Kosten, als die Besoldung eines Lehrers, welcher überdieß bei dem Unterricht der Schulamtszöglinge mitwirkt und diese mit der Methode des Taubstummen- und Blindenunterrichts bekannt zu machen hat, ein Zweck, den man auch anderwärts (z. B. in Württemberg) auf ähnliche Weise zu erreichen sucht.

Wenn nun einerseits feststeht, daß die Anstalt nothwendig ist und anderseits nicht behauptet werden kann, daß der Aufwand über das wirkliche Bedürfniß gesteigert sey, so sind Ersparnisse für die Landeskasse nur auf Kosten des Zweckes oder zum Nachtheile der betreffenden Gemeinden möglich. Auf Kosten des Zweckes dadurch, daß weniger Zöglinge aufgenommen oder mehrere Zöglinge wieder entlassen würden, zum Nachtheil der Gemeinden aber dadurch, daß die Beiträge derselben zu den Kosten der Anstalt erhöht würden. Im ersten Falle wären die Ersparnisse weit geringer, als die Verminderung der Anzahl der Zöglinge, weil die allgemeinen Kosten theils gar nicht, theils nur unbedeutend weniger betragen würden. Durch die Erhöhung der Beiträge, welche die Gemeinden zu leisten haben, könnte zwar die Landeskasse erleichtert werden, aber nicht die Steuerpflichtigen, und der Nachtheil würde vorzugsweise die dürftigeren Gemeinden treffen, weil von diesen bisher nur sehr geringe Beiträge gefordert wurden.

An die Aufhebung dieser Anstalt kann unseres Erachtens Niemand denken, der es mit dem Lande wahrhaft gut meint.

Es wäre dieß eine Kundgebung der verwerflichsten Kargheit, eine Verläugnung der heiligsten Verpflichtungen und zugleich eine Handlung der Undankbarkeit gegen die Wohlthäter dieser Anstalt. Auch wären die bisher auf die Herstellung der Gebäulichkeiten und auf die Einrichtung verwendeten Kosten größtentheils als verloren zu betrachten.

Anderwärts vermehren sich solche Anstalten theils aus Staatsmitteln, theils durch die Bereitwilligkeit von Gemeinden

und Körperschaften, hiefür Opfer zu bringen, theils durch Privatwohlthätigkeit.

Wir verweisen auf die rühmlichen Beispiele in unserer Nachbarschaft, in Württemberg und in der Schweiz, und so lange wir nicht allen Glauben an die Einsicht und an die Menschenfreundlichkeit der künftigen Landtagsmitglieder verloren haben, geben wir die Hoffnung nicht auf, eine Anstalt erhalten und gepflegt zu sehen, welche dem Lande eben so sehr zur Ehre als zum Vortheile gereicht.

6. Landesgrenzen und Landesvermessung.

Die Kosten für Erhaltung der Landesgrenzen werden sich künftig vermindern, wenn im Laufe der jetzigen Finanzperiode die Richtigstellung der bisher strittigen Landesgrenzen vollzogen wird, wozu schon alle Einleitungen getroffen sind. Der Etatsatz für diese Kosten beträgt aber für $18^{46}/_{49}$ jährlich nur 500 fl., und die wahrscheinliche Verminderung kann daher in keinem Falle von erheblichem Einflusse seyn.

Von größerer Bedeutung sind die Kosten der Landesvermessung, wofür in den ordentlichen Etat jährlich 7500 fl. aufgenommen, weitere 30,000 fl. aber auf den außerordentlichen Etat überwiesen wurden.

Indem wir uns vorbehalten, auf diesen Gegenstand weiter unten zurückzukommen, bemerken wir vorläufig nur, daß die Erhaltung und Fortführung der Kataster und Karten unumgänglich ist, wenn die Ergebnisse der Landesvermessung angemessen benützt und nicht in kurzer Zeit so veralten sollen, daß die bisher aufgewendeten großen Kosten als nutzlose Vergeudung erscheinen müßten.

Diese Erhaltung und Fortführung erfordert aber einen jährlichen ordentlichen Aufwand, welchen man zwar der Landeskasse größtentheils abnehmen und auf die Gemeinden oder Privaten überwälzen kann, jedoch wird durch diese Ueberwälzung im Ganzen nichts gewonnen, sondern wahrscheinlich noch eine Vermehrung der Kosten und eine geringere Zuverlässigkeit der

Arbeiten herbeigeführt. Wir können daher im Interesse der Gesammtheit und der Einzelnen nicht rathen, von den Maaßregeln abzugehen, welche bis jetzt für die Erhaltung und Fortführung der Kataster und Karten getroffen worden sind.

7. Auf Heimathlose und Fremde.

Von $18^{30}/_{33}$ und selbst noch bis 1840 kamen unter dieser Rubrik keine Ausgaben vor; in dem Etat für $18^{46}/_{49}$ sind als ordentlicher Aufwand jährlich 700 fl. bewilligt, und nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Verminderung der Ausgaben für diesen Zweck sehr unwahrscheinlich.

Die Verbindlichkeit der Landeskasse gründet sich theils auf den §. 69 des Bürgerrechtsgesetzes, theils auf das Gesetz vom 6. Juni 1840 die Verpflegung und Heilung der außer ihrem Heimathsorte erkrankten Armen betreffend und eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen würde nur zur Folge haben, daß die fraglichen Ausgaben wieder durch die einzelnen Gemeinden geleistet werden müßten, deren Erleichterung bisher als ein wesentlicher Vorzug jener Gesetze anerkannt wurde.

8. Zu Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe

hat die Ständeversammlung von 1846 jährlich 7000 fl. bewilligt, während in den Jahren $18^{30}/_{33}$ blos 50 fl. zur Beförderung der Schweinszucht in Ausgabe vorkommen.

Die Zwecke, zu welchen diese 7000 fl. verwendet werden sollen, sind in dem Etat der landwirthschaftlichen Centralstelle folgendermaßen bestimmt:

I.	Beiträge an die Bezirksstellen	900 fl.
II.	Verwaltungskosten	180 fl.
III.	Für Aufnahmediplome und Preiscertificate	25 fl.
IV.	Für Preismedaillen und Etuis	40 fl.
V.	Für das Vereinsblatt	675 fl.
VI.	Für die Vereinsbibliothek	150 fl.
VII.	Für Inventarstücke	10 fl.

VIII. Preise und Unterstützungen,

1. zur Vertheilung bei Vereinsfesten . . . 500 fl.

2. für Viehzucht:

a. für Pferdezucht . . . . 2500 fl.

b. für Rindviehzucht . . . . 500 fl.

c. für die übrigen Zweige der Viehzucht 100 fl.

3. für sonstige Zwecke . . . . 500 fl.

IX. Beitrag zu dem Reservefond der Hagelversicherungsanstalt . . . . 600 fl.

X. Beitrag zum Reservefond des Viehversicherungsvereins . . . . 300 fl.

XI. Sonstige Ausgaben . . . . 20 fl.

Die Verwendung selbst wird durch die jährlichen Rechenschaftsberichte der landwirthschaftlichen Vereinsstellen nachgewiesen. Es steht uns nicht zu, über die bisherige Verwendung der für obige Zwecke bewilligten Gelder ein Urtheil auszusprechen; wir beschränken uns darauf, die Worte anzuführen, mit welchen die ständische Finanzcommission die letzte um jährliche 2500 fl. erhöhte Bewilligung in Antrag stellte:

„So groß die Anforderungen, die an die Landeskasse für den Zweig der Landwirthschaft gemacht werden, erscheinen mögen, so hat Ihre Commission doch die Ueberzeugung, daß die Landesgelder nicht besser können verwendet und daß sie nirgends als hier reichlichere Zinsen tragen werden.

„Wenn auf der einen Seite die Steuerpflichtigen mit hohen Steuern belastet werden müssen, um die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, so liegt es anderseits auch wieder am Staate, seinen Bürgern Quellen zu öffnen und zu vermehren, woraus sie wieder schöpfen können, was sie an den Staat abzugeben haben.

„Wir stehen daher nicht im Geringsten an, Ihnen als jährlichen ordentlichen Aufwand für Landwirthschaft und Gewerbe 7000 fl. und in drei Jahren 21,000 fl. zur Bewilligung zu beantragen.

„Endlich verlangt die Regierung, daß der Centralstelle

des landwirthschaftlichen Vereins bei der Landeskasse ein Credit von 20,000 fl. eröffnet werden möchte, um zum Ankauf vorzüglicher Zuchthengste und Zuchtstuten, sowie zu sonstigen landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken den Betreffenden unverzinsliche Vorschüsse gegen angemessene Sicherheit leisten zu können."

„Auch gegen einen solchen Credit hat Ihre Commission nichts zu erinnern, nur glaubt sie, daß 10,000 fl. zur Zeit genügen könnten, die der Centralstelle als unverzinslicher Vorschuß für die künftige Finanzperiode zu überlassen wären, nach deren Ablauf aber die Rückzahlung an die Landeskasse wieder zu erfolgen hätte. Wir tragen demnach auf die Verwilligung dieser Summe an."

(Ständische Verhandlungen von $18^{45}/_{46}$. Beil. Nro. 65. S. 41—43.)

Ob nun eine Verminderung der Ausgaben unter dieser Rubrik stattfinden soll, hängt lediglich von dem Ermessen der nächsten Ständeversammlung ab; aber bedauern würden wir, wenn durch Beschränkung der Mittel die Erreichung so gemeinnütziger Zwecke gefährdet würde, und wir könnten hierin wahrlich nicht einen Vortheil für das Land erblicken.

Das Gleiche gilt

9. hinsichtlich des Beitrags an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene,

welcher mit jährlichen 200 fl. im Etat für $18^{46}/_{49}$ erscheint. Auch für diesen Zweck wurde früher (bis 1843) aus der Landeskasse nichts geleistet.

V. Finanzverwaltung.

1. Allgemeiner Aufwand.

Von $18^{30}/_{33}$ betrugen die Verwaltungskosten der Landeskasse 1970 fl. 39 kr., für $18^{46}/_{49}$ sind dieselben zu 6600 fl. angenommen.

Diese bedeutende Vermehrung ist im Allgemeinen begründet in der größern Ausdehnung der Verwaltung, insbesondere aber darin, daß die Führung der Landeskasse früher einem Mitgliede der Landesregierung als Nebenamt gegen eine Belohnung von 530 fl. übertragen war, jetzt aber ein Kassier mit 1200 fl. und ein Buchhalter mit 500 fl. Gehalt angestellt, auch die Bureaukosten in ähnlichem Verhältnisse gestiegen sind.

Ein Uebermaaß des Aufwandes ist übrigens hiebei keineswegs vorhanden, daher auch keine Ersparniß möglich.

Die Kosten der Steuerrevision betreffen den außerordentlichen Etat.

2. Besondere Lasten und Verwaltungskosten.

Die von $18^{30}/_{33}$ hieher gehörigen 3747 fl. 48 kr. sind größtentheils Steuernachlässe und Rückerstattungen. Unter den für $18^{46}/_{49}$ jährlich auf 53,310 fl. berechneten besondern Lasten und Verwaltungskosten sind begriffen:

a. Entschädigungen für aufgehobene gerichtsherrliche Gefälle und Gebühren:

aus dem Sportelertrag	23,400 fl.
aus dem Ertrag der Wirthschaftsabgaben	14,200 fl.
	37,600 fl.

b. Einzugsgebühren von direkten Steuern, welche den Gemeinde- und Bezirkskassen zukommen, 3,500 fl.

c. Nachlässe, Rückerstattungen und Abgangsposten 2,100 fl.

d. Besondere Verwaltungskosten, vorzugsweise von den Wirthschaftsabgaben 10,610 fl.

Durch diese Zergliederung gewinnen wir die Ueberzeugung, daß über zwei Dritttheile der obigen Hauptsumme, nämlich die unter a. aufgeführten 37,600 fl. für Gefälle und Gebühren zu entrichten sind, welche früher von den Steuerpflichtigen zu bezahlen waren, mit der Einführung der Sporteln und Wirthschaftsabgaben aber aufgehoben wurden.

Die unter b. bemerkten 3500 fl. Einzugsgebühren können nur dann wegfallen, wenn den Gemeinden und Bezirken zuge-

muthet wird, die Steuern für die Landeskasse ohne Entschädigung einzuziehen, wie vor 1834 geschehen und wie noch jetzt in Württemberg die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuern in vollem Betrage an die Staatskasse abgeliefert werden.

Allein da die betreffenden Einnehmer doch bezahlt werden müssen, so würde die Ausgabe für die Steuerpflichtigen nicht erspart und eine Veränderung des bisherigen gewiß sachgemäßen Verhältnisses könnte daher nur zum Nachtheile der Gemeinden und Bezirke gereichen.

Nachlässe, Rückerstattungen und Abgangsposten hängen größtentheils vom Zufalle ab, sind mithin nicht in Anschlag zu bringen, wenn es sich von Ersparnissen handelt, es wäre denn, daß z. B. bei eintretendem Hagelschaden keine Steuernachlässe bewilligt werden wollten.

Von den besondern Verwaltungskosten betreffen 9000 fl. die Wirthschaftsabgaben, und hier läßt sich durch eine veränderte Bezugsweise allerdings eine wesentliche Verminderung bewirken, worüber unseres Wissens dem nächsten Landtage ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden soll, dem wir hier nicht vorgreifen wollen.

Die bisherige Bezugsweise war übrigens nothwendig, um sichere Anhaltspunkte für Aversalaccorde zu gewinnen, und es wurden hiedurch auch wirklich überraschende Resultate erzielt. Der größte Theil der Verwaltungskosten wurde durch den Ertrag der Uebergangssteuern ersetzt, welcher von $18^{30}/_{33}$ bei gleichen Abgabesätzen und ungeachtet einer Einzugsgebühr von 25 % jährlich nur 300 fl., von $18^{43}/_{44}$ aber bei 10 % Einzugskosten 8350 fl. betrug; ein schlagender Beweis für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Verwaltungsvorschriften.

VI. Civilpensionen und Gratialien.

Unter dem neuesten Etatsatze von jährlichen 1300 fl. sind 200 fl. Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse begriffen, daher die Summe der Pensionen, welche der Landes-

kasse als Verbindlichkeit obliegen, jährlich nur 1100 fl. beträgt.

Gegen 18³⁰/₃₃, wo sich diese Ausgabe für drei Jahre nicht ganz auf 700 fl. stellte, ist die Vermehrung allerdings bedeutend. Wenn wir aber berücksichtigen, daß im Jahre 1837 387 fl. 30 kr. Pensionen auf die Landeskasse übernommen wurden, welche bis dahin aus verschiedenen Landschafts- und sonstigen Kassen bezahlt werden mußten, so ist die Zunahme weniger auffallend. Die Landeskasse hat nur wenige pensionsfähige Beamte zu besolden, nämlich den Landeskassier, den Buchhalter, den Zuchthausverwalter, den Straßeninspektor und 4 Bezirksärzte; alle sonstige Beamte werden aus den landes- und standesherrlichen Verwaltungen bezahlt. Es ist daher eine große Pensionslast nie zu befürchten, dagegen auch nicht zu erwarten, daß der jetzige Stand auf die Dauer eine beträchtliche Verminderung erleiden werde.

VII. Landstände.

Von 18³⁰/₃₃ sind die Landtagskosten mit 4166 fl. 3 kr. als eine außerordentliche nicht aus den gewöhnlichen Mitteln geleistete Ausgabe zu betrachten. Für 18⁴⁶/₄₉ hingegen erscheinen 4450 fl. im ordentlichen Etat und nach dem Durchschnitte der 4 Landtagsperioden von 18³⁴/₄₆ läßt sich kaum erwarten, daß die Landtagskosten weniger als 6000 fl. betragen werden.

VIII. Oberster Gerichtshof.

Die in dem Etat für 18⁴⁶/₄₉ vorgesehene Leistung von jährlichen 1300 fl. beruht auf einem Vertrage mit Württemberg. Bei der wachsenden Menge von Prozessen steht wenigstens für die nächste Zukunft eine Verminderung dieser Ausgabe nicht in Aussicht. Gegen die dreijährige Periode von 18³⁰/₃₃ beträgt der jetzige Mehraufwand 2020 fl.

IX. Entschädigungsrenten.

Diese Ausgabe mit jährlichen 1500 fl. betrifft größtentheils die Entschädigungen für Brücken- und Pflastergelder, deren Bezug größtentheils vom 1. Mai 1838 an aufgehoben wurde. Die Wiedereinführung dieser den Verkehr belastenden Abgaben wäre gewiß eine verwerfliche Maaßregel, daher die Fortleistung der fraglichen Entschädigungen geschehen muß, wenn nicht eine Verletzung der betheiligten Gemeinden eintreten soll.

X. Landesschuld.

Zur Verzinsung und Tilgung der in 200,000 fl. bestehenden Landesschuld sind jährlich 10,000 fl. erforderlich. Der Zinsfuß ist auf 4 % gestellt und eine Verminderung dieser Ausgabe ohne Vertragsbruch nicht möglich, da für die Aufnahme eines andern Anlehens unter günstigern Bedingungen jede Aussicht fehlt.

In den Jahren 18$^{30}/_{33}$ hatte die Landeskasse keine Schulden. Die jetzige Landesschuld besteht erst seit zwei Jahren in Folge der für den außerordentlichen Etat ertheilten Bewilligungen, worunter auch 100,000 fl. zur Tilgung des im Jahre 1843 aufgenommenen Anlehens begriffen sind.

XI. Reservefond.

Mit 3000 fl. für unvorhergesehene oder durch die einzelnen Bewilligungen nicht genügend gedeckte Ausgaben schließt der ordentliche Etat für die dreijährige Periode von 18$^{46}/_{49}$.

Daß bei einer Gesammtsumme von 526,000 fl. ein solcher Reservefond sehr mäßig ist, wird nicht in Frage gestellt werden.

In den Rechnungen von 18$^{30}/_{33}$ kommt diese Rubrik nicht vor.

Vorstehende Erörterungen über die einzelnen Ausgabsrubriken des ordentlichen Etats dürften jedem Unbefangenen die Ueberzeugung verschafft haben, daß überall nur Nothwen-

diges oder Nützliches erstrebt wurde, und daß nirgends ein Uebermaaß oder eine Verwendung zu zweifelhaften Zwecken bemerkbar sey.

Wir werden diese Ueberzeugung noch mehr befestigen, wenn wir den ganzen Mehrbetrag von jährlichen 144,000 fl., welchen der ordentliche Etat von $18^{46}/_{49}$ gegen die Schlußsumme der ordentlichen Ausgaben von $18^{30}/_{33}$ herausstellt, in nachstehende Kategorien zerlegen.

Die fragliche Vermehrung ist nämlich herbeigeführt:

A. Durch die gesteigerten Forderungen des deutschen Bundes,

a. hinsichtlich der Umlagen zur Bundeskasse (oben I.) um	2,100 fl.
b. in Beziehung auf das Militär (oben III.) über Abzug der im Etat nicht berechneten 5000 fl. jährlich	13,000 fl.
	15,100 fl.

B. Durch Uebernahme von Ausgaben, welche früher den Gemeinde- und Bezirkskassen oblagen:

a. Kosten der Gefangenen-Transporte und der Streifen (oben IV. 1.)	300 fl.
b. Besoldungen des ärztlichen Personals und Kosten der Epidemien und Epizootien (oben IV. 4.)	5800 fl.
c. Unterstützungen an Heimathlose und Fremde (oben IV. 7.)	700 fl.
d. Pensionen aus früheren Verhältnissen ohne Einrechnung der im Jahre 1837 von den Amts- und Landschaftskassen auf den Militäretat übertragenen 698 fl. (oben III. und IV.) beinahe	400 fl.
e. Ausgaben, welche die Gemeinden an die vormalige Polizeimannschaft zu leisten hatten, (oben IV. 1.) wenigstens	1000 fl.
	8200 fl.

C. Durch Vergütungen an Gemeinden und Bezirkskassen:

a. Einzugsgebühren für die direkten Steuern	3,500 fl.
b. Beiträge zu den mittelbaren Straßen	4,000 fl.
	7,500 fl.

D. Durch aufgehobene Leistungen und Abgaben:

a. Straßenbaufrohnen (oben IV. 3.) . .	6,000 fl.
b. gerichtsherrliche Gefälle und Gebühren (oben V. 2.)	37,600 fl.
c. Brücken- und Pflastergelder (oben IX.)	1,200 fl.
d. Leibeigenschaftsgefälle zur Hälfte . .	1,900 fl.
	46,700 fl.

ohne Einrechnung des Stempelertrags von 4,100 fl. und der Herabsetzung des Salzpreises im Betrage von jährlichen 15,000 fl.

E. Durch neue Einrichtungen und Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken:

a. für den öffentlichen Unterricht und für Erziehungsanstalten (oben IV. 5.) . .	25,000 fl.
b. Landesvermessung (oben IV. 6.) . .	7,500 fl.
c. Landwirthschaft und Gewerbe (oben IV. 8.)	7,000 fl.
d. für entlassene Strafgefangene (oben IV. 9.)	200 fl.
e. an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse (oben IV.)	200 fl.
f. Verwahrungs- und Besserungsanstalt für gemeinschädliche Menschen (oben IV. 2.)	700 fl.
g. Mehraufwand für die Gensdarmerie in Vergleichung mit der vormaligen Polizeimannschaft über Abzug der bei B. e. bemerkten 1000 fl. (oben IV. 1.) . .	2,200 fl.
	42,800 fl.

F. Durch die Kosten der Ständeversammlung (oben VII.) 1500 fl.

G. Durch die Erhöhung des Aufwandes für den obersten Gerichtshof (oben VIII.) 700 fl.

H. Durch die Landesschuld über Abzug der unter D. d. bemerkten 1900 fl. noch 8100 fl.

I. Durch den größeren Umfang der Landeskasseverwaltung und die besonderen Verwaltungskosten ꝛc. der Steuern über Abzug der unter C. a. berücksichtigten 3500 fl. 11,000 fl.

Hiedurch ist der Unterschied zwischen dem ordentlichen Etat für $18^{46}/_{49}$ und dem durchschnittlichen Betrage von $18^{30}/_{33}$ der ordentlichen Ausgaben bis auf jährliche 2400 fl. ausgewiesen. Von diesen fallen etwa 300 fl. auf Gesandtschaftskosten, 500 fl. auf Civilpensionen und der Rest auf die übrigen Ausgabsrubriken.

Und nun fragen wir, wo anderwärts eine sparsamere und gemeinnützigere Verwendung der Staatsgelder stattfinde? Wo anderwärts der Aufwand auf das Militär, auf Gesandtschaften und Pensionen in einem günstigeren Verhältniß stehe? Wo anderwärts der siebente Theil der Staatseinnahmen für den öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten bestimmt sey?

Die Beantwortung dieser Fragen, dessen sind wir gewiß, kann nur zu Gunsten der Verwaltung des Fürstenthums ausfallen.

Aber schon hören wir die Gegner des bisherigen Systems uns zurufen: das Land ist zu klein, die Bevölkerung zu arm, um die Mittel aufzubringen, besonders da solche beinahe ausschließlich durch Steuern beschafft werden müssen.

Das Gewicht dieses Einwandes wissen wir wohl zu würdigen; wir haben gleich auf der ersten Seite dieser Denkschrift den Flächengehalt und die Bevölkerung des Fürstenthums den Summen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats gegenüber gestellt; wir haben uns nie verhehlt, daß in einem kleinen Lande mit beschränkten Mitteln manches Wünschenswerthe nicht ausgeführt werden kann, und wir sind ganz damit einverstanden, daß bei jeder Maaßregel wohl zu erwägen sey,

ob dieselbe in finanzieller Beziehung nicht zu lästig falle. Wenn aber das Bedürfniß dringend, oder die Gemeinnützigkeit überwiegend ist, so kann der Geldpunkt nur insoweit in Betracht kommen, daß der Aufwand auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt und getrachtet werde, die erforderlichen Mittel auf dem geeignetsten Wege aufzubringen. Denn ein Staat müßte sich selbst aufgeben, wenn er dringende Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermöchte, und je ärmer ein Land, desto nothwendiger ist die Verwendung von Staatsmitteln zu Unternehmungen, deren lohnende Nützlichkeit anerkannt ist.

Hievon ausgehend, hat die Regierung am Schlusse des Vortrags, womit sie den Entwurf des Etats für $18^{34}/_{37}$ der ständischen Zustimmung empfahl, sich folgendermaßen ausgesprochen:

„Die gewissenhafte Verwendung der Abgaben zu gemeinnützigen Zwecken gleicht einer Saat, ausgestreut auf fruchtbaren Grund, wovon man sich die reichlichste Erndte versprechen darf.

„Wer aber den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und wenn wir in andern Staaten eine blühende Industrie, einen lebhaften Verkehr und einen größern Wohlstand erblicken, so liegt hierin für uns eine mächtige Aufforderung, ähnliche Resultate zu erstreben, und dafür dürfen wir auch keine Opfer scheuen, welche mit den Kräften des Landes und dem Werthe der zu erringenden Vortheile im Verhältnisse stehen.

„Mögen Sie bei der Prüfung des Etats diesen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren und über der finanziellen Größe eines Satzes nie die politische Nothwendigkeit oder die staatswirthschaftliche Wichtigkeit desselben verkennen. Dann werden Sie in ächt patriotischem Geiste handeln und das wahre Wohl des Landes befördern.“

(Ständische Verhandlungen von 1834. Beil. Nro. 20. S. 137 und 138.)

Nachdem wir die Zwecke, wozu die Landesgelder verwendet werden, bereits genügend erörtert haben, bleibt uns noch übrig, darzuthun, in welcher Weise die Mittel aufgebracht werden. Hiebei kommt zunächst in Betracht:

I. Der Ertrag aus dem Landesvermögen.

Derselbe beschränkt sich auf die Pachtschillinge aus einigen Grundstücken, deren Eigenthum der Landeskasse zusteht, und auf die Zinse aus Aktivkapitalien, welche als Erlös aus veräußerten Apothekeberechtigungen und aus den Ueberschüssen der einzelnen Etatsjahre angelegt wurden, bis über deren Verwendung zu außerordentlichen Ausgaben verfügt war.

Im Etat für $18^{46}/_{49}$ sind hiefür 1950 fl. in Berechnung genommen. Der wirkliche Ertrag mag sich auf das Doppelte dieser Summe stellen.

II. Strafen und Confiscationen.

Die Landeskasse bezieht alle Geldstrafen, welche von fürstl. geh. Conferenz, von der Landesregierung und von dem Hofgerichte erkannt werden; desgleichen alle Strafen und Confiscationen gegen die Steuergesetze, von ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen und wegen Uebertretung der Straßenpolizeigesetze.

Diese sehr zufälligen Einnahmen sind für die drei Jahre $18^{46}/_{49}$ mit 3600 fl. in Voranschlag gebracht, über Abzug der Abgänge und Nachlässe, sowie des Antheils, welcher dem Gratialienfond für das Umgeldspersonal zukommt, ist aber der Reinertrag jährlich nur zu 400 fl. angenommen.

III. Besondere Beiträge.

1. Zu den Straßenbaukosten.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 6. Juni 1840 über die Theilnahme an den Straßenbaukosten werden die Aversalbeiträge der betreffenden Gemeinden und Markungsbesitzer zu den Kosten

der unmittelbaren Straßen nach den in jeder Markung erzielten durchschnittlichen Preisen der Materialgewinnung, Beifuhr und Verarbeitung in der Art bestimmt, daß auf jede Längenruthe jährlich der Geldbetrag für eine halbe Roßlast gereinigten Straßenmaterials berechnet wird.

Diese Beiträge sind jährlich mit 4300 fl. in Ansatz gebracht und da die Länge aller unmittelbaren Straßen 44,408 Ruthen beträgt, so kommen auf die Längenruthe nicht ganz 6 kr. (5,8 kr.).

Hiezu concurriren die sämmtlichen Steuerkapitalien der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer der betreffenden Markung in dem gleichen Verhältnisse, wie zu der Staatssteuer, und die Billigkeit solcher Beiträge wird nicht in Zweifel gestellt werden können, wenn man die Vortheile betrachtet, welche für die Gemeinden, durch deren Markungen Staatsstraßen ziehen, schon daraus entstehen, daß diese zugleich die Stelle der Nachbarschaftswege vertreten, welche sonst ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden müßten.

2. Von der Postverwaltung

für die nächtliche Begleitung der Postwagen jährlich etwa 10 fl.

3. Zu den Kosten der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt Habsthal:

a. von 12 Schulamtszöglingen à 100 fl. . .	1200 fl.
b. von 6 Taubstummen und Blinden durchschnittlich zu 50 fl.	300 fl.
c. von 44 Waisen à 25 fl. im Durchschnitte .	1100 fl.
	2600 fl.

Die Ansätze zu b. steigen bis auf 100 fl. und bei den Waisen von 10 fl. bis auf 40 fl., wobei die Vermögensverhältnisse der Betreffenden, beziehungsweise der unterstützungspflichtigen Gemeinden den Maaßstab bilden.

4. Zu den Kosten der Landesvermessung.

Die Regierung hatte beabsichtigt, die Kosten der Detailvermessung, soweit solche die Aufnahme und Berechnung betreffen, durch die Gemeinden und Markungsbesitzer ersetzen zu lassen und bei der Vertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen das Gewerbesteuercataster nicht in Concurrenz zu ziehen.

Die Landeskasse hätte diese Kosten vorschußweise bestritten und nur den Aufwand für die Revision, die Lithographie der Karten, die Publication und die Direktion übernommen. Auf dem Landtage von 1846 wurde aber beschlossen, auf den theilweisen Ersatz der Kosten der Landesvermessung durch die Gemeinden und Markungsbesitzer zu verzichten und auch das Gewerbesteuerkapital von der Theilnahme an der Beitragspflicht nicht auszunehmen.

Hienach hat sich der Etatsatz für $18^{46}/_{49}$ auf jährliche 6910 fl. und für 3 Jahre auf 20,730 fl. berechnet.

Von $18^{30}/_{33}$ waren 10,791 fl. 27 kr. Straßenbaubeiträge und Weggelder eingegangen.

IV. Indirekte Steuern.

Vor 1834 hatte die Landeskasse keine indirekten Steuern zu beziehen, mit Ausnahme der Ausgleichungsabgaben von fremdem Bier, welche jährlich kaum 300 fl. ertrugen.

Die Stempelabgabe, die Salzauflage und der Zollertrag wurden zur Hofkammerkasse bezogen, die Hundetaxen waren örtlichen Fonds zugewiesen und die Wirthschaftsabgaben floßen, mit Ausnahme einiger Städte, in die gerichtsherrlichen Kassen.

In Folge des Verfassungsabschlusses gieng die Stempelabgabe ganz, der Salz- und Zollertrag zu einem Viertel an die Landeskasse über.

Der jetzige Zustand ist folgender:

1. Sporteln und Stempel.

Auf dem Landtage von $18^{42}/_{43}$ unterstellte die Regierung den Gesetzesentwurf über die Einführung von Sporteln der

ständischen Zustimmung und begleitete diese Vorlage mit nachstehenden Gründen:

„Nach der bisherigen Einrichtung mußten von vielen Geschäften Stempel zur Landeskasse, Taxen und Siegelgelder an die Gerichtsherrschaft und Industrialtaxen an Beamte bezahlt werden. Auch bestund für die gerichtsherrlichen Taxen kein allgemeines Regulativ weder hinsichtlich der Geschäfte, von welchen, noch rücksichtlich des Betrags, in welchem diese Abgaben zu entrichten waren, so daß in einem Amte oder selbst in einem einzelnen Orte von dem gleichen Geschäfte hohe Taxen bezogen wurden, welches in einem andern Bezirke oder Orte einer geringern Abgabe unterlag oder ganz taxfrei gelassen wurde. Es erscheint aber als eine Forderung des Rechts, daß derlei Abgaben überall von den gleichen Geschäften und nach einem allgemeinen Regulative erhoben werden, so wie es nur als zweckmäßig betrachtet werden kann, daß die verschiedenen Abgaben in eine verwandelt werden und daß künftig der Bezug dieser Abgabe zur Landeskasse geschehe, wogegen die bisher Berechtigten durch Aversen zu entschädigen wären.

„Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Zwecke, diese Reform in Ausführung zu bringen, indem die bisherigen gerichtsherrlichen Taxen und Siegelgelder, die Industrialtaxen der Beamten und die Stempelabgabe aufgehoben und dagegen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Sportelgebühren nach einem allgemeinen Tarife erhoben und zur Landeskasse verrechnet werden sollen.

„Hinsichtlich der Fälle, in welchen Sporteln zu beziehen sind, bezeichnet der Tarif außer den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung und der Aufsicht über die Verwaltung der Korporationen und Stiftungen vorzugsweise solche Gegenstände, durch welche Einzelne entweder besondere Vortheile erhalten, oder die Thätigkeit der Behörden für Ausnahmsfälle in Anspruch nehmen. Was sodann den Betrag der Sporteln betrifft, so

ist derselbe so viel möglich nach der Wichtigkeit des Gegenstandes bemessen, daher in Fällen, wo der Werth in Geld bestimmt werden kann, nach Prozenten angesetzt. Hiedurch werden die ärmeren Klassen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt, und es tritt für dieselben alsbald eine wesentliche Erleichterung dadurch ein, daß die bisherige Taxe von gerichtlichen Pfandbestellungen, welche beinahe durchgängig ein Prozent betrug, auf die Hälfte herabgesetzt und noch weiter ermäßigt werden soll, wenn das finanzielle Resultat des Sportelgesetzes günstig ausfällt, was vorläufig noch nicht mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann.

„Ueber die Entschädigung der bisherigen Bezugsberechtigten enthält der Entwurf billige Bestimmungen, und wenn nicht zu verkennen ist, daß das beantragte Gesetz ein für das Sportelwesen nothwendiges Feld der Gesetzgebung einräumt, so kann eine solche Ausgleichung im Interesse des Ganzen nur als wünschenswerth erscheinen."

(Ständische Verhandl. von $18^{42}/_{43}$. Beil. 11. S. 209—211.)

Die ständische Commission, welche mit der Prüfung dieses Entwurfes beauftragt war, erklärte:

„Die Absichten der Staatsregierung hat Ihre Commission im Allgemeinen als ebenso wohlthätig, als den Rechtsansprüchen des Volkes auf gleichmäßige Vertheilung der Lasten angemessen erkannt, und die Mittel, diese Absichten in vollem Maaße durchzuführen, in dem Gesetzesentwurfe selbst sorgfältig geprüft."

(Ebend. Beil. 29. S. 332.)

Die Folge war, daß der Entwurf mit wenigen Abänderungen die ständische Zustimmung erhielt.

Auch auf dem Landtage von $18^{45}/_{46}$ wurde der Etatsatz mit jährlichen 30,000 fl. einstimmig angenommen und anerkannt, daß die dermaligen Sporteln unbedeutend mehr, als die darauf haftenden Lasten ertragen.

Aus dem Sportelertrag sind nämlich zu berichtigen:

a.	Verwaltungskosten	950 fl.
b.	Entschädigungen an die früher bezugsberechtigten Gerichtsherrschaften und Städte . .	13,400 fl.
c.	Gebühren der Beamten, Schreiber und Amtsdiener und sonstige auf der Sportelkasse haftende Ausgaben	10,000 fl.
d.	Antheil des Kirchenfonds	200 fl.
		24,550 fl.

wornach der Reinertrag sich nur auf 5450 fl. berechnet, und wenn berücksichtigt wird, daß die Landeskasse früher als Stempelabgabe jährlich 4100 fl. bezogen hatte, so vermindert sich der Ueberschuß des Sportelertrags auf 1350 fl.

Es ist somit klar, daß durch die Einführung der Sporteln kein finanzieller Zweck erreicht werden wollte, sondern lediglich dem Grundsatze der Gleichheit in Tragung der Staatslasten Geltung verschafft wurde und daß also der Sportelertrag im Ganzen auch keinen Grund zu einer Beschwerde wegen Vermehrung der Steuern abgeben kann.

Vielleicht ist es aber die Unverhältnißmäßigkeit einzelner Ansätze, worüber geklagt wird? Dagegen spricht zwar schon der Umstand, daß auf dem letzten Landtage einige Petitionen, welche die Herabsetzung mehrerer Sportelansätze zum Gegenstande hatten, sowohl von der ständischen Finanzcommission als von der Ständeversammlung selbst ohne Folge gelassen wurden. Wir wollen jedoch wenigstens die Hauptrubriken des Sporteltarifs einer Würdigung unterstellen.

Im Jahre 1847 haben die Sporteln ertragen:

a.	von Kauf- und Tauschbriefen zu 1 % des Kaufschillings und ½ % des Werths der Tauschobjecte	8637 fl. 52 kr.
b.	von Theilungen, Vermögensübergaben und Vermögensabsonderungen, zu 1% des reinen Vermögens	5028 fl. 36 kr.
		13,666 fl. 28 kr.

Transport	13,666 fl. 28 kr.
c. von Pfandbestellungen zu ½ % der Schuldsumme	3790 fl. 32 kr.
d. von Rechnungen	3317 fl. 51 kr.
e. von Urtheilen	2477 fl. 33 kr.
Zusammen	23,252 fl. 24 kr.

mithin über drei Viertheile des ganzen Sportelertrags.

Was nun

a. die Kauf- und Tauschbriefe betrifft, so ist die Abgabe von 1 % früher in den meisten Bezirken als gerichtsherrliche Taxe üblich gewesen, es mußte aber überdieß der Stempel bezahlt werden, was jetzt nicht mehr der Fall ist. Auch besteht im Fürstenthum keine Accise, welche anderwärts gewöhnlich von Liegenschaftsveräußerungen bezahlt werden muß.

Wäre übrigens eine Herabsetzung der Sporteln zulässig, so würden wir zunächst diese Rubrik hiefür geeignet erachten, hingegen für diejenigen Fälle, womit eine Güterzersplitterung verbunden ist, eine höhere Sportel passend finden.

b. Bei den Theilungen entspricht die jetzige Sportel ebenfalls der früher beinahe überall herkömmlich gewesenen gerichtsherrlichen Taxe, neben welcher jedoch auch die Gebühren der Beamten und die Stempel den Betheiligten zur Last fielen, während jetzt die Sportelkasse an Taggeldern, Reisekosten und für Ausfertigung der Theilzettel jährlich ungefähr 2500 fl. zu bezahlen hat.

Da bei Berechnung der Theilungssportel die Schulden in Abzug kommen, so tritt nicht selten der Fall ein, daß die Theilungskosten mehr betragen als die Sportelabgabe, und das jetzige Verhältniß ist daher für die ärmere und mittlere Klasse unstreitig weit günstiger, für die Reichen aber nur in jenen Bezirken etwas weniger, in welchen die gerichtsherrliche Theilungstaxe ausnahmsweise geringer war, als die jetzige Sportel.

c. Bei Pfandbestellungen war die Taxe früher beinahe durchgängig 1 % und nebenbei die Stempelabgabe. Die bei dieser Rubrik eingetretene Herabsetzung ist daher wohl auf 4000 fl. anzuschlagen.

d. Bei den Rechnungen unterscheidet der Tarif

1. Gemeinderechnungen, und zwar:
   a. von Gemeindeeinkünften $^3/_4$ %,
   b. von den Gemeindeumlagen $^1/_4$ %,
2. Kirchen-, Heiligenpflege- und sonstige Stiftungsrechnungen 1 %,
3. Vormundschaftsrechnungen 1 %,
4. Tilgungskassen $^1/_4$ %,
5. die Rechnungen der Landes- und der Brandversicherungskasse, der Landesanstalten und die Bezirkssteuerrechnungen 0;
6. alle sonstigen bei den Bezirksämtern oder bei der Landesregierung oder bei dem Hofgerichte zur Revision kommenden Rechnungen 1 % der Jahreseinnahme, mit Ausschluß der Ueberträge aus der Vorrechnung und der Grundstocksveränderungen.

Diejenigen Stiftungen und Vormundschaften, welche von der Kapitaliensteuer frei sind, unterliegen auch dem Sportelansatze für Rechnungen nicht.

Von den oben bemerkten 3317 fl. 51 kr. fallen auf
Gemeinden 1329 fl. 46 kr.
Stiftungen 828 fl. 6 kr.
Vormundschaften 558 fl. 23 kr.
sonstige Verwaltungen 601 fl. 36 kr.

Die Revisionsgebühren, welche die Sportelkasse von diesen Rechnungen zu bezahlen hatte, betragen über 2000 fl., und rechnen wir hiezu die frühere Stempelabgabe, so wird der jetzige Ertrag diesen Ausfall und jene Auslage kaum zu decken vermögen.

e. Von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt die Sportel:

1. in erster Instanz,
   bis auf 200 fl. 3 %,
   von da bis auf 1500 fl. 2 %,
   von da an für jedes weitere 100 fl. 1 %;
2. in zweiter Instanz,
   bis auf 200 fl. 3 %,
   von da bis auf 3000 fl. 2 %,
   für jedes weitere 100 fl. 1 %,

mit den gleichen Bestimmungen, welche der württembergische Sporteltarif enthält.

Früher mußten alle Prozeßverhandlungen mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen werden, deren Betrag in Sachen von geringem Werthe oft höher kam, als die jetzige Sportel; dagegen ist diese bedeutender in Angelegenheiten von größerem Werth.

Da aber die Zahl der beim Hofgerichte erledigten Civilprozesse im Jahre 1846 auf 144 gestiegen ist und die bei den Bezirksämtern verhandelten Fälle noch viel zahlreicher sind, so ergibt sich in Vergleichung mit dem Sportelertrage dieser Rubrik, daß die meisten Civilprozesse über Gegenstände von geringem Werthe geführt werden, daher auch hier die Aufhebung der frühern Stempelabgabe für die Mehrheit der Fälle als eine Erleichterung zu betrachten ist.

Der Rest des Sportelertrags (nicht ganz ein Viertel mit etwa 7000 fl.) vertheilt sich auf 40—50 Rubriken, welche auch früher größtentheils der Stempelabgabe unterworfen waren.

Eine Erhöhung durch die Sportelansätze ist vorzüglich eingetreten bei den Dispensen, Anstellungen im öffentlichen Dienste, Erbschaften an entfernte Verwandte und Nichtverwandte, Aufnahmen in das Staatsbürgerrecht, Gewerbsconcessionen und ähnlichen Bewilligungen.

Der Stempel kommt nur noch bei den Spielkarten in Anwendung.

Das Gesagte dürfte genügen, die Behauptung zu rechtfertigen, daß die jetzigen Sportelansätze den Grundsätzen einer verhältnißmäßigen Besteuerung weit entsprechender sind, als die früheren Abgaben und Gebühren, welche durch die Einführung des Sportelgesetzes beseitigt wurden.

2. Die Salzauflage,

welche zu einem Viertheil der Landeskasse zukommt, ist mit 6000 fl. jährlich in den Etat aufgenommen und beträgt im Ganzen etwa 100 % des Ankaufspreises mit Zuschlag der Transportkosten.

Der jetzige Preis von 3 kr. per Pfund ist durch einen Vertrag mit Württemberg festgestellt, und eine Herabsetzung ist wegen des Verhältnisses zu den Nachbarstaaten nicht ausführbar, ohne lästige Beschränkungen des Verkehrs hervorzurufen.

Obwohl diese Steuer für den Einzelnen am wenigsten fühlbar ist, weil er dieselbe in ganz kleinen Raten und selbst ohne es zu wissen, entrichtet, so halten wir doch eine weitere Ermäßigung des Salzpreises für ebenso gerecht als wirthschaftlich, weil das Salz eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse ist und die hierauf gelegte Steuer selbst die ärmsten Familien nach Art einer Kopfsteuer trifft.

So lange aber die Herabsetzung des Salzpreises aus der angedeuteten Rücksicht nicht thunlich ist, würden wir für angemessen erachten, den Ertrag der Salzsteuer jeder Gemeinde nach Verhältniß der Bevölkerung und des Viehstandes jährlich zurückerstatten zu lassen und auf solche Weise möglich zu machen, daß jedem Einzelnen das zurückvergütet würde, was er das Jahr hindurch an Salzsteuer entrichtet hat. Uebrigens muß bei Vergleichung des jetzigen mit dem frühern Abgabenstand berücksichtigt werden, daß durch die im Jahre 1834 stattgefundene Herabsetzung des Salzpreises von 4 kr. auf 3 kr. per Pfund eine Steuerverminderung von wenigstens 15,000 fl. eingetreten ist.

3. Zollertrag.

Hieran nimmt das Fürstenthum als Bestandtheil des Zollvereins nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Antheil und der Betreff der Landeskasse zu einem Viertel ist in dem Etat für $18^{46}/_{49}$ mit jährlichen 13,000 fl. als Reinertrag berechnet.

4. Hundetaxen.

Bis 1837 war diese Auflage den örtlichen Fonds zugewiesen. Im Jahre 1843 wurde dieselbe mit Aufhebung der früheren Ausnahmen von 1 fl. 30 kr. auf 3 fl. erhöht, in welchem Betrage der Bezug noch stattfindet und mit jährlichen 2400 fl. im Etat erscheint.

Daß diese Abgabe mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck hat, wird als bekannt anzunehmen seyn.

5. Wirthschaftsabgaben.

In der Sitzung der Ständeversammlung vom 5. Juni 1840 hat die Ständeversammlung *einstimmig* beschlossen, die Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, wornach gegen billige Entschädigung der bisher Bezugsberechtigten das Umgeld als Staatssteuer erklärt und zur Staatskasse bezogen werde.

(Ständische Prot. von 1840. S. 676 und 677.)

Diesem Gesuche wurde auf dem Landtage von 1842 entsprochen und nach verfassungsmäßiger Verabschiedung das Gesetz vom 24. Januar 1843 verkündet, durch welches nicht nur das Umgeld, sondern auch die unter der Benennung Maaspfenning, Bierheller ꝛc. bestandenen Abgaben, sowie die Hafen-, Kessel- und andere Recognitionsgelder von Wirthschaftsgewerben im Gesammtbetrage von ungefähr 14,200 fl. aufgehoben wurden.

Die nunmehrigen Wirthschaftsabgaben sind ganz die gleichen, wie in Württemberg, nämlich:

a. von Wein und Obstmost 10 % des Ausschankerlöses,
b. vom Malz 20 kr. per Simri,

c. vom Branntwein:

Fabrikationsabgabe 5 fl. per Eimer, und wenn Malz verwendet wird, neben der Malzsteuer 1 fl. 48 kr. per Eimer,

Ausschanksabgabe 15 % des Erlöses;

d. vom Essig, Ausschanksabgabe 10 % des Erlöses,

e. Uebergangssteuer, von ausländischem Bier 3 fl. und 2 fl. per Eimer, Branntwein 5 fl. per Eimer.

Die Annahme dieser Abgabensätze war einestheils in der Lage und in den Verkehrsverhältnissen der meisten Bezirke des Landes, anderntheils aber in der gleichen Maaßordnung begründet.

Da nämlich die Schenkmaas um $^{1}/_{10}$ kleiner ist als die Eichmaas und die Abgabe nach letzterer berechnet wird, so sind die Wirthe schon hiedurch in die Lage gesetzt, den vollen Betrag der Ausschanksabgabe, insofern diese 10 % nicht übersteigt, auf die Consumenten zu übertragen, ohne deshalb den Preis erhöhen zu müssen. Auch glaubte man dadurch allen Beschwerden über zu große Belastung vorzubeugen.

Die Vollzugsverordnungen wurden ebenfalls in Uebereinstimmung mit den in Württemberg hierüber bestehenden Vorschriften erlassen, unter Berücksichtigung aller zur Milderung des Controlverfahrens ergangenen Verfügungen.

Das Ergebniß war in finanzieller Beziehung ein sehr günstiges, indem der Rohertrag der Wirthschaftsabgaben während der Jahre $18^{43}/_{46}$ durchschnittlich 54,000 fl. betrug, wovon nach den vorliegenden Notizen kommen auf:

a. Wein und Obstmost 16,000 fl.

b. die Malzsteuer 24,000 fl.

c. den Branntwein

Fabrikationsabgabe 2000 fl.

Ausschanksabgabe 4000 fl.

d. den Essigschank 400 fl.

e. Uebergangssteuern, vorherrschend von Bier 7600 fl.

Letztere Abgabe wird in der Regel von dem auswärtigen Fabrikanten, beziehungsweise durch Rückvergütung der Malzsteuer oder Fabrikationsabgabe von der betreffenden Staatskasse getragen und kommt daher als inländische Consumtionssteuer nicht in Betracht. Dieselbe darf aber nach den Zollvereinsbestimmungen nur erhoben werden, insofern im Lande der Consumtion eine gleiche Abgabe besteht. Vor der Einführung der diesseitigen Malzsteuer bezogen demnach die Staatskassen von Württemberg und Baden jährlich mehrere Tausend Gulden Malz- oder Biersteuer von demjenigen Bier, welches in das Fürstenthum eingeführt wurde.

Schon aus dieser Rücksicht ist die Beibehaltung der Malzsteuer räthlich und auch hinsichtlich ihrer Größe nicht lästig, da dieselbe durchschnittlich nur ½ kr. per Maas beträgt.

Ueberhaupt sind die Wirthschaftsabgaben jedenfalls weit geeigneter und in ihrem Betrage weit billiger bemessen, als die Salzsteuer. Diese beträgt bei einem Verbrauche von etwa 10,000 Ctrn. und einem Verkaufspreise von 50,000 fl. jährlich 25,000 fl.

An Getränken kommen zum Ausschank wenigstens

2000 Eimer Wein und Obstmost für .	160,000 fl.
20,000 Eimer Bier für	400,000 fl.
250 Eimer Branntwein	25,000 fl.
Essig für	4,000 fl.
	589,000 fl.
Hiezu 10 % als Differenz der Schenk- gegen die Eichmaas	58,900 fl.
	647,900 fl.

wovon die Wirthschaftsabgaben 54,000 fl. abwerfen.

Ungeachtet dieses enormen Mißverhältnisses ist über die Salzsteuer noch keine Beschwerde vorgekommen, während hinsichtlich der Wirthschaftsabgaben laute Klagen erhoben wurden, deren Grund nicht sowohl in der Größe der Steuer, als in der Bezugsweise liegen kann.

So wenig wir dazu rathen möchten, die Wirthschaftsab-

gaben aufzuheben, so lange noch andere unbilligere Steuern bestehen, so sehr sind wir für eine weniger lästige Bezugsweise.

Es ist zwar schon bisher getrachtet worden, über das Umgeld von Wein und Obstmost Accorde abzuschließen, und viele Wirthe haben auch davon Gebrauch gemacht; allein dadurch wurde nur theilweise Erleichterung verschafft und die wünschenswerthe Verminderung der Verwaltungskosten nicht erzielt.

Die Ständeversammlung von 1846 hat in Beziehung auf Wein und Obstmost den Antrag gestellt, eine Weinaccise an die Stelle des bisherigen Weinumgeldes treten zu lassen, und dabei das Gesetz über die Weinaccise in Baden zur Richtschnur zu nehmen. Dieser Antrag scheint aber ohne nähere Kenntniß des fraglichen Gesetzes und der zu dessen Vollzug erlassenen Verordnungen gemacht worden zu seyn, denn in Baden bestehen ebenfalls eine Menge lästiger Controlvorschriften mit Kellervisitationen und sehr strengen Strafen in Defraudationsfällen und wahrscheinlich würde in kurzer Zeit die Menge der Beschwerden über die neuen Normen noch größer gewesen seyn als jetzt.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die bisherige Bezugsweise zu Erlangung sicherer Anhaltspunkte nothwendig gewesen sey, und wirklich haben sich bei den einzelnen Wirthschaften solche Verschiedenheiten herausgestellt, daß mancher Wirth das Mehrfache seiner früheren Abgabe zu bezahlen hat, während andere, namentlich kleinere Wirthschaften, früher ebensoviel, einzelne sogar noch mehr zu entrichten hatten, als die jetzigen Abgaben betragen. Da nun aber genügende Notizen vorliegen, so werden wir freudig eine Maaßregel begrüßen, wodurch das Lästige der bisherigen Bezugsweise allgemein beseitigt wird.

Mit den Wirthschaftsabgaben schließt sich die Reihe der indirekten Steuern*) und wir gehen nun zu der letzten Hauptabtheilung der Einnahmen der Landeskasse über.

* In Württemberg besteht als weitere indirekte Steuer die Accise, deren Hauptertrag von Verträgen über liegende Güter herrührt und daher mit der diesseitigen Kaufssportel zusammenfällt. In

V. Direkte Steuern.

Die in dem Gesetze vom 30. August 1834 aufgestellten Normen der direkten Besteuerung sind bisher als zweckmäßig anerkannt worden. Eine auf dem Landtage von 1846 gegen die Normen der Dienstertragssteuer eingebrachte Motion blieb nach dem Beschlusse der Ständeversammlung ohne Folge.

Seit dem Jahre 1840 beträgt von Grundstücken, Gefällen, Gebäuden, Gewerben und Aktivkapitalien die Steuer zur Landeskasse 10 kr. auf 100 fl. Steuerkapital; bei dem Dienstertrage aber finden folgende Abstufungen statt:

bis auf 100 fl.	— 0 —
bis auf 200 fl. je von 100 fl. Jahreseinkommen	— fl. 40 kr.
von jedem weiteren 100 fl. bis auf 600 fl.	1 fl. 20 kr.
" " " " " 1000 fl.	2 fl. — kr.
" " " " " 1600 fl.	2 fl. 40 kr.
" " " " " 2400 fl.	3 fl. 20 kr.
" jedem weiteren 100 fl.	4 fl. — kr.

1. Die Grundsteuer

ist im Etat für 18⁴⁶/₄₉ zu jährlichen 40,000 fl. in Anschlag genommen, der wirkliche Ertrag für 18⁴⁶/₄₇ berechnete sich aber von 23'351,410 fl. Steuerkapital nur auf 38,919 fl. 1 kr. Da die besteuerte Fläche 276,049 Morgen beträgt, so kommen auf jeden Morgen durchschnittlich 8½ kr. *) In den besten

Baden sind nach dem Etat für 1846 berechnet: Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise 584,283 fl., Erlös aus Stempelpapier 84,489 fl., Taxen, Sporteln und Stempelgebühren 344,916 fl., Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 541,141 fl., Abgaben von Wein, Bier und Branntwein 1'059,042 fl., Schlachtviehaccise 287,555 fl., Hundetaxen 83,174 fl., Salzsteuer und Zoll wie hier.

*) In Württemberg stellt sich der Durchschnitt per Morgen auf 16⅓ kr. und mit Zuschlag der Gefällsteuer auf 17⅕ kr., in Baden mit gleichem Zuschlag auf 24⅕ kr., und im Fürstenthum ebenso berechnet auf 10 kr. Da aber in Württemberg die Gefälle des Staats im Kataster nicht vorkommen, so würde sich mit Einschluß derselben der Durchschnitt auf etwa 18 kr. erhöhen.

Markungen des Landes ist ein Besitz von etwa 60 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Gärten zu einem Grundsteuerbetrage von jährlichen 20 fl. erforderlich und der Pachtwerth eines solchen Grundbesitzes darf zu wenigstens 800 fl. angenommen werden, daher die Steuer zur Landeskasse höchstens $2\frac{1}{2}$ % beträgt.

Der Kaufswerth wird in den letzten Jahren wenigstens den anderthalbfachen Betrag des Steuerkapitals, häufig aber auch das Doppelte desselben erreicht haben.

2. Die Gefällsteuer,

in dem Etat für $18^{46}/_{49}$ zu jährlichen 5000 fl. veranschlagt, hat für $18^{46}/_{47}$ ertragen von 3'452,300 fl. Steuerkapital: 5,753 fl. 50 kr.

Die Gefälle werden mit dem 25fachen Betrage ihres mittlern Ertrags angesetzt, hievon aber 10 % als Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht, und die Steuer würde sich demnach auf $3\frac{3}{4}$ % berechnen.

Da aber seit einer Reihe von Jahren die Fruchtpreise weit über den Ansätzen stehen, welche für das Kataster in Anwendung kommen, so hat sich auch die Gefällsteuer gewöhnlich nur auf 2 bis 3 % gestellt.

3. Die Gebäudesteuer.

Nach dem Etat für $18^{46}/_{49}$ mit jährlichen 9000 fl. in Anschlag genommen, hat diese Steuer für $18^{46}/_{47}$ bei einem Steuerkapital von 5,435,380 fl. ertragen: 9,058 fl. 58 kr.

Auf ein Gebäude kommen durchschnittlich 600 fl. Steuerkapital und 1 fl. jährliche Steuer.

Nach der Brandversicherung sind 9407 Gebäude mit 11,340,490 fl. eingelegt. Nimmt man nun an, daß der Brandversicherungsanschlag im Durchschnitte dem wahren Werthe der Gebäude entspreche, so berechnet sich die Gebäudesteuer auf $\frac{1}{12}$ % desselben und als Ertrag der Gebäude sind für die Besteuerung nur $2\frac{1}{2}$ % des Brandversicherungsan-

schlags zu Grund gelegt, ein Ansatz, welcher in den meisten Fällen durch den Miethzins überstiegen werden dürfte.

In Württemberg und Baden besteht ein ähnliches Verhältniß zwischen den Summen der Brandversicherungseinlagen und den Steuerkapitalien, nämlich:

in Württemberg (1846) 360'617,775 fl. Brandversicherungseinlage,
183'770,122 fl. Steuerkapital;
in Baden (1845) 321'908,450 fl. Brandversicherungseinlage,
173'830,500 fl. Steuerkapital.

Die Gebäudesteuer beträgt in Württemberg $11\frac{1}{3}$ kr., in Baden 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital.

4. Die Gewerbesteuer

ist im Etat für $18^{46}/_{49}$ mit jährlichen 8000 fl. berechnet und hat für $18^{46}/_{47}$ bei einem Steuerkapital von 4'806,600 fl. ertragen: 8,011 fl.

Nach der neuesten im Jahre 1847 stattgefundenen Einschätzung ergaben sich für die Hauptabtheilungen des Gewerbekatasters folgende Verhältnisse:

A. Handwerker.

4152 Meister mit 335 Gesellen und 160 Lehrjungen, Steuerkapital 1'579,800 fl.

Durchschnitt 380 fl. = 38 kr. jährliche Steuer.

B. Handels- und Fabrikgewerbe.

510 Krämer, Kaufleute und Fabrikanten mit 12 Gehilfen I. und 17 Gehilfen II. Klasse.

Steuerkapital 665,500 fl.

Durchschnitt 1300 fl. = 2 fl. 10 kr. jährliche Steuer.

Von dem Steuerkapital dieser Abtheilung fällt beinahe der vierte Theil auf 5 Apotheken und 4 Fabriken. Dagegen sind hierunter nicht begriffen die beiden Hüttenwerke mit 500,000 fl. und die beiden Baumwollspinnfabriken mit 262,000 fl. Steuerkapital.

C. Mühlen und Kundenwerke:

a. Mahlmühlen,
238 Gänge mit 581,300 fl. Steuerkapital, Durchschnitt auf jeden Gang 2442 fl. = 4 fl. 4 kr. jährliche Steuer;

b. sonstige Werke (Oel-, Gips-, Säg- 2c. Mühlen),
119 Gänge mit 100,600 fl. Steuerkapital, Durchschnitt 846 fl. = 1 fl. 25 kr. jährliche Steuer.

D. Wirthschaftsgewerbe:

a. Schildwirthschaften, 170 mit 509,400 fl. Steuerkapital, Durchschnitt 3000 fl. = 5 fl. jährliche Steuer;

b. Schenkwirthschaften, 88 mit 117,500 fl. Steuerkapital, Durchschnitt 1335 fl. = 2 fl. 14 kr. jährliche Steuer.

Bei einem Ausschankserlös von mehr als 600,000 fl. und unter Annahme eines reinen Gewerbsgewinnes von nur 10 % berechnet sich die Gewerbesteuer nicht ganz auf 2 % des letztern.

E. Getränkefabriken:

a. Bierbrauereien, 93 mit 352,400 fl. Steuerkapital; Durchschnitt 3790 fl. = 6 fl. 19 kr. jährliche Steuer, bei einer Fabrikation von 18,000 Eimern oder durchschnittlich 200 Eimern.

b. Branntweinbrennereien,
416 mit 103,100 fl. Steuerkapital; Durchschnitt 250 fl. = 25 kr. jährliche Steuern.

Das fabrizirte Quantum mag sich jährlich auf 400 Eimer belaufen.

c. Essigfabriken, 3 mit 3400 fl. Steuerkapital.

Durch diese Notizen dürfte genügend dargelegt seyn, in welcher Weise die Gewerbesteuer auf die einzelnen Abtheilungen fällt und daß hiebei ein angemessenes Verhältniß stattfindet, daß insbesondere die kleinern Gewerbe mit ganz geringen Steuerkapitalien belegt sind.

Eine Vergleichung mit dem Betrage der Gewerbesteuer in den Nachbarstaaten ist wegen der großen Verschiedenheit der Steuernormen und Steuergegenstände weniger anwendbar, als

bei der Grund- und Gebäudesteuer. Namentlich ist hiebei zu berücksichtigen, daß in Württemberg und Baden die dem Staate gehörigen Gewerbe, z. B. Hüttenwerke, in das Gewerbekataster nicht aufgenommen sind. Demungeachtet ist in Württemberg die Quote, welche von dem Gesammtbetrage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer à 2'000,000 fl. auf letztere fällt ($^1/_8$ mit 250,000 fl.), dem diesseitigen Verhältnisse dieser Steuergattung ungefähr gleich; in Baden hingegen beträgt die Gewerbesteuer nach dem Stande von 1846 jährlich 667,315 fl. bei 1'922,029 fl. Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer, mithin verhältnißmäßig weit mehr, als im Fürstenthum und in Württemberg.

5. Die Kapitaliensteuer

ist im Etat für $18^{46}/_{49}$ mit jährlichen 7500 fl. aufgenommen, und hat in den letzten 3 Jahren je über 8000 fl. ertragen. Dieselbe bildet hier eine ordentliche direkte Steuer, deren Ertrag seit 1834 durch Zunahme der steuerbaren Kapitalien (von 3'556,000 fl. auf 4'860,000 fl.) um mehr als ein Drittel gestiegen ist.

In Württemberg wird die Kapitaliensteuer bis jetzt als außerordentliche Abgabe behandelt und nur mit 6 kr. per 100 fl. in Ansatz gebracht; in Baden war dieselbe bisher gar nicht eingeführt.

6. Die Dienstertragssteuer

trifft alle Gehalte und Gegenstände des dienstlichen Einkommens, ohne Rücksicht, ob das Dienstverhältniß ein öffentliches oder privates ist; desgleichen alle Pensionen.

Der Ertrag dieser Steuer ist im Etat für $18^{46}/_{49}$ jährlich zu 4000 fl. berechnet, und hat auch in den letzten Jahren diese Summe wenig überschritten.

In Württemberg beträgt die Steuer von Besoldungen und Pensionen jährlich nur 55,500 fl., oder etwa $^1/_{40}$ der sämmtlichen direkten Steuern, während sich hier die Quote auf $^1/_{18}$ berechnet.

In Baden ist die Klassensteuer für 1846 zu 144,146 fl. angenommen, was etwa den 22ten Theil sämmtlicher direkten Steuern ausmacht.

Da bei dieser Steuergattung vorzugsweise die Staatsdiener betheiligt sind, so mögen die übrigen Steuerpflichtigen aus vorstehender Vergleichung die Ueberzeugung erlangen, daß die Staatsdiener des Fürstenthums durch das bisherige Verhältniß keineswegs begünstigt, sondern veranlaßt worden sind, einen weit größern Theil der direkten Steuern zu tragen, als dieß in unsern Nachbarstaaten der Fall ist.

Ueberhaupt wird eine unbefangene Würdigung der Abgabenverhältnisse des Fürstenthums zu dem Ergebnisse führen, daß sämmtliche Einkommenstheile der direkten Besteuerung unterworfen und daß hiebei die wohlhabenderen Klassen in keiner Hinsicht geschont sind. Schon die Wahrnehmung, daß die Steuer von Aktivkapitalien und Diensterträgnissen dem sechsten Theile sämmtlicher direkten Abgaben gleichkommt, zeugt hiefür, und ebenso tritt bei den übrigen Steuergattungen das Bestreben hervor, überall den höhern Ertrag verhältnißmäßig zu besteuern.

Wir glauben nun, genügend dargethan zu haben, daß die Wahl der Mittel zu Deckung der ordentlichen Staatsausgaben ebenfalls mit Sorgfalt geschehen und nicht unglücklich zu nennen sey, daß vielmehr die Vergleichung des diesseitigen Abgabensystems mit den finanziellen Einrichtungen anderer Staaten in jeder Beziehung günstig ausfallen dürfte.

Wir haben aber auch noch die außerordentlichen Ausgaben der Landeskasse in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, und zwar:

a. Den außerordentlichen Aufwand auf das Militär, welcher betrug:

von $18^{34}/_{37}$	. .	18,135 fl. 44 kr.
" $18^{40}/_{43}$	. .	7,087 fl. 23 kr.
" $18^{43}/_{46}$	. .	5,589 fl. 13 kr.
zusammen in 12 Jahren		30,812 fl. 20 kr.
mithin im Durchschnitt jährlich		2567 fl. 42 kr.

Dieser außerordentliche Aufwand wurde vorzüglich durch Anschaffungen verursacht, welche in dem ordentlichen Etat nicht vorgesehen waren und gewöhnlich erst dann stattfanden, wenn dieselben nicht mehr verschoben werden konnten. Auch in der Periode von $18^{30}/_{33}$ war ein solcher Aufwand im Betrage von ungefähr 10,000 fl. nothwendig und es wurde stets anerkannt, daß hiebei mit aller möglichen Sparsamkeit zu Werke gegangen worden sey.

Für $18^{46}/_{49}$ sind nur 9200 fl. außerordentliche Kosten für das Militär in Berechnung genommen; es ist aber schon im Jahre $18^{46}/_{47}$ aus Veranlassung der Bundesmusterung eine weit größere Summe erforderlich gewesen.

b. Für die Strafanstalt Hornstein:

1. zum Ankauf einer Wollspinnmaschine . .	3000 fl.
2. als Betriebskapital zum Ankauf von Wolle ꝛc.	3000 fl.
	6000 fl.

Die ständische Verwilligung zu 1. wurde im Jahre 1840, zu 2. im Jahre 1843 ertheilt; die Verwendung fand statt, hatte aber keinen günstigen Erfolg und die Maschine wurde daher im Jahre 1847 wieder verkauft.

c. Straßenbau.

Zu außerordentlichen Straßenbauten wurden bewilligt:

von $18^{37}/_{40}$ . .	12,000 fl.
„ $18^{40}/_{43}$ . .	75,000 fl.
„ $18^{43}/_{46}$ . .	30,000 fl.
	117,000 fl.

Der wirkliche Aufwand betrug:

von $18^{37}/_{40}$ . .	6000 fl.	— kr.
„ $18^{40}/_{43}$ . .	160,328 fl.	17 kr.
„ $18^{43}/_{46}$ . .	28,734 fl.	40 kr.
	195,062 fl.	57 kr.

Hievon wurden aber durch außerordentliche Beiträge aus der Hofkammerkasse, durch Erlös aus wiederverkauften Grundstücken und durch Ersparnisse an den ordentlichen Straßenbaukosten ausgeglichen 45,398 fl. 52 kr., so daß der wirkliche

Aufwand für die Landeskasse in Rundsumme auf 150,000 fl. anzunehmen ist.

Auf eine Länge von beinahe 6 Stunden und auf größtentheils sehr schwierigem Terrain wurden an 4 Stellen (von Krauchenwies bis Glashütte, von Sigmaringen bis Jungnau, zwischen Jungnau und Veringendorf und von Haigerloch nach Imnau) neue Straßenstrecken gebaut, weil die Richtung der bisherigen so fehlerhaft war, daß dieselbe verlassen werden mußte, wenn eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs eintreten sollte. Ferner wurde in Sigmaringen selbst eine sehr gefährliche Stelle durch den Abbruch eines Gebäudes und die Anlage einer neuen Straßenstrecke auf eine dem Zwecke entsprechende Weise verbessert, und an einigen Stellen fanden Verbreiterungen der Straßen statt, namentlich zwischen Glashütte und Wald auf einer längern Strecke.

Die Beiträge zu Brückenbauten (bei Veringenstadt über die Lauchert, bei Laiz über die Donau) und der Brückenbau über den Andelsbach bei Krauchenwies nahmen bedeutende Summen in Anspruch.

Diese Ausgaben auf außerordentliche Straßenbauten haben die heftigsten Angriffe sowohl im Allgemeinen, als gegen die Ausführung im Einzelnen veranlaßt, und noch jetzt sind die Ansichten hierüber nicht ausgeglichen. Während in andern Staaten die Bewilligungen zu diesem Zwecke ständischer Seits mit seltener Uebereinstimmung und Freigebigkeit ertheilt und von der öffentlichen Meinung freudig begrüßt wurden, war hier gerade das Gegentheil bemerkbar.

Man anerkannte die großen Schwierigkeiten, welche auf vielen Straßen des Fürstenthums als Folge der ursprünglichen fehlerhaften Anlage den Verkehr belästigten, man fühlte das Bedürfniß, diese Uebelstände zu beseitigen und wesentliche Verbesserungen auszuführen, aber man schreckte zurück vor den hiezu erforderlichen Summen, und als endlich aus den Ueberschüssen früherer Finanzperioden Mittel verfügbar und bewilligt

wurden, war es die Verwendung zu diesem Zwecke, welche den meisten Tadel hervorrief.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen auf die Vorwürfe einzugehen, die hiewegen der Regierung gemacht wurden; dieselben sind in den ständischen Verhandlungen niedergelegt und ebendaselbst widerlegt worden. Wir sind von jeher der Ansicht gewesen, daß jede Maaßregel, wodurch der Verkehr erleichtert wird, der Gesammtheit zum bleibenden Vortheil gereiche, und daß namentlich die Verbesserung der Straßenzüge eine Errungenschaft bilde, welche dem Lande selbst durch die großartigsten politischen Umgestaltungen nie mehr entrissen werden kann.

Wir hegen ferner die Ueberzeugung, daß das Bedürfniß solcher Maaßregeln um so dringender sey, jemehr in den Nachbarstaaten für den gleichen Zweck geschieht. Wenn wir anderwärts viele Millionen auf den Bau von Eisenbahnen verwendet sehen, wenn wir bedauern, an diesem neuen vollkommenen Verkehrsmittel nicht unmittelbar Theil nehmen zu können, so müssen wir doch trachten, auf unsern Straßen diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche den Verkehr erschweren und uns gegen unsere Nachbarn in ein nachtheiliges Verhältniß setzen.

Die bisher für diesen Zweck gebrachten Opfer halten wir im Ganzen nicht für zu groß und wenn auch die gegenwärtigen Zeitumstände nicht geeignet sind, für neue Straßenanlagen und für Verbesserung der vorhandenen Straßenzüge weitere Mittel zu verwenden, so hoffen wir doch, daß die Zeit wieder kommen werde, wo es möglich seyn wird, für diesen wichtigen Zweig der Verwaltung das zu thun, was im wahren Interesse des Landes nothwendig ist.

In dem Etat für 18$^{46}/_{47}$ ist die Bewilligung für außerordentliche Straßenbaukosten auf 10,000 fl. beschränkt worden. Hievon mußte der größte Theil (6000 fl.) schon im ersten Jahre zu Brückenbauten (in Veringendorf und in Sigmaringendorf) beigetragen werden, und die nothwendige Verbreiterung der Straße zwischen dem Thiergarten und Krauchenwies nahm

über 1600 fl. in Anspruch. Es bleibt daher für sonstige Verbesserungen nur eine sehr unbedeutende Summe verfügbar, und die Gegner der Verwendungen für diesen Zweck mögen hierin eine Beruhigung finden.

d. Landesvermessung.

Außer den Kosten der trigonometrischen Vermessung des Landes, welche im Betrage von etwa 13,000 fl. aus den Ueberschüssen der Jahre $18^{34}/_{40}$ berichtigt wurden, sind auf die Detailvermessung verwendet worden:

von	$18^{40}/_{43}$ . .	18,000 fl.
„	$18^{43}/_{46}$ . .	56,000 fl.
		74,000 fl.

Hievon waren in dem ordentlichen Etat aufgenommen:

von	$18^{40}/_{43}$ . .	10,000 fl.
„	$18^{43}/_{46}$ . .	6,000 fl.
		16,000 fl.

und es bleiben demnach durch außerordentliche Mittel zu decken 58,000 fl., wozu nach der Verabschiedung für $18^{46}/_{49}$ weitere 30,000 fl. kommen, ohne Einrechnung der in dieser Finanzperiode dem ordentlichen Etat zur Last gelegten 22,500 fl.

Schon vor 20 Jahren wurden aus allen Bezirken des Landes Gesuche um Vornahme der Landesvermessung eingereicht, und im Jahre 1836 nach erfolgter ständischer Zustimmung die Einleitungen für die trigonometrische Aufnahme als Grundlage der künftigen Detailvermessung getroffen.

Die Vornahme der Detailvermessung selbst wurde noch verschoben, theils weil der Zeitpunkt damals hiefür nicht günstig war, theils weil die Sache für weniger dringend erachtet wurde.

Inzwischen erneuerten sich die Gesuche um Anordnung dieses Geschäfts von mehreren Seiten, insbesondere von den Gemeinden des Oberamts Haigerloch, und die Detailvermessung wurde endlich im Jahre 1841 in diesem Amtsbezirke begonnen. Dieselbe ist nun beendigt bis auf die Markungen Melchingen, Ringingen und Salmendingen, zusammen 15,000 Mrgn. haltend.

Kein Unternehmen ist vielleicht mit so allgemeiner Zustimmung angefangen worden, wie die Landesvermessung, und doch ist schon jetzt wegen der Kosten, welche hiedurch verursacht werden, Mißstimmung eingetreten, ungeachtet hiebei ebenfalls mit aller möglichen Sparsamkeit verfahren und selbst über zu geringe Bezahlung der Arbeiten Beschwerden geführt worden.

Diese Mißstimmung wäre ohne Zweifel noch in höherem Grade vorhanden, wenn man die Gemeinden angehalten hätte, der Landeskasse einen Theil der Vermessungskosten zu ersetzen, wie es früher beabsichtigt war.

Die bis jetzt bewilligten Mittel werden nicht hinreichen, um alle Kosten der Landesvermessung zu decken; es wird daher eine weitere Bewilligung nothwendig werden, wenn dieses Geschäft ganz vollendet und auf zweckmäßige Weise in Anwendung gebracht werden soll.

e. Ständehausbau.

Das Bedürfniß eines für die ständischen Versammlungen und für andere Landeszwecke geeigneten Gebäudes wurde längst gefühlt.

Die Ständeversammlung von 1846 bewilligte hiezu 30,000 fl. Kaum war das Bauwesen begonnen, als auch schon die größten Uebertreibungen hinsichtlich des Kostenpunktes verbreitet wurden und Glauben fanden, während wir genau unterrichtet sind, daß diejenige Abtheilung des Gebäudes, welche für die ständischen Versammlungen und für sonstige Landeszwecke bestimmt ist, einschließlich des Antheils an dem gemeinschaftlichen Aufwand wenig mehr als die bewilligte Summe kosten wird.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Summe werden darthun, daß hiebei die Regeln der Sparsamkeit nicht vernachläßigt wurden; daß aber die Bestimmung des Gebäudes auch andere Rücksichten nothwendig machte, wird kein Sachkundiger in Zweifel ziehen.

Oeffentliche Gebäude müssen nicht nur zweckmäßig und dauerhaft, sondern auch in einem entsprechenden Styl und mit Geschmack hergestellt werden; sie sind die Denkmäler des Kultur-

zustandes der Zeit und des Orts ihrer Erbauung, und Niemand kann wünschen, daß ein solches Gebäude den künftigen Generationen unsere Rohheit und Geschmacklosigkeit verkünden soll.

Wenn wir sehen, daß einzelne Gemeinden 10—12,000 fl. aufwenden, um für ihre Zwecke angemessene Gebäude herzustellen, und wenn hiezu selbst aus der Landeskasse ordentliche und außerordentliche Beiträge geleistet werden, so sollte wahrlich die Summe von 30,000 fl. für ein Ständehaus eher zu klein als zu groß erscheinen.

Wir können daher die Klagen über die Größe der Baukosten des Ständehauses in keiner Weise begründet finden.

f. Beiträge zum Landesspital.

Im Jahre 1840 wurde die Entschädigung für die Aufhebung der Judenschutzgelder mit 9400 fl. dieser Bestimmung gewidmet, und im Etat für $18^{46}/_{49}$ die Summe von 19,500 fl. aus außerordentlichen Mitteln hiefür bewilligt.

Wenn sich auch gegen diese Beiträge zu einem sehr wohlthätigen Zwecke Stimmen erhoben haben, so beurkundet dieß einen Mangel an Gefühl oder ein Mißverständniß über die Art der Verwendung.

g. Für die Erziehungsanstalt Habsthal

im Jahre 1840 zur ersten Einrichtung . .	3000 fl.
im Jahre 1843 zum Ankauf eines Gartens	2500 fl.
	5500 fl.

h. Zur Dotation der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Jahre 1837 5000 fl.

i. Außerordentliche Beiträge an einzelne Gemeinden:

im Jahre 1840

an die Gemeinde Empfingen zu Erbauung eines Schulhauses 3000 fl.

an die Gemeinde Frohnstetten zur Herstellung einer Wasserleitung 2000 fl.

k. Außerordentliche Beiträge, um Heimathlosen durch Auswanderung oder auf sonstige Weise ein Heimathrecht zu verschaffen:

in der Finanzperiode	18⁴⁰/₄₃	. .	1000 fl.
" "	18⁴³/₄₆	. .	1500 fl.
" "	18⁴⁶/₄₉	. .	2400 fl.
		zusammen	4900 fl.

l. Zur Ablösung der Leibeigenschaftsgefälle:

von 18⁴⁰/₄₃	. .	3,689 fl.	26 kr.
" 18⁴³/₄₆	. .	70,684 fl.	18 kr.
		74,373 fl.	44 kr.

woran aber wieder ersetzt wurden 36,323 fl. 35 kr. daher als wirkliche Ausgabe nur in Betracht kommen in Rundsumme 38,000 fl.

m. Die Kosten der Steuerrevision, soweit diese auf den außerordentlichen Etat übernommen worden,

von 18⁴⁰/₄₃	. .	2023 fl.	45 kr.
" 18⁴⁶/₄₉	. .	1500 fl.	— kr.
		3523 fl.	45 kr.

n. Zur Einrichtung der Verwahrungs- und Besserungsanstalt 2500 fl.

o. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Bauhandwerksschule 300 fl.

Die Gemeinnützigkeit der hier aufgezählten Ausgaben läßt sich so wenig verkennen, daß wir eine weitere Erörterung hierüber nicht für nothwendig halten.

Im Ganzen sind nun seit 1834 mit Einschluß der Bewilligungen für 18⁴⁶/₄₉ über 430,000 fl. auf den außerordentlichen Etat übernommen und hievon nur 200,000 fl. durch ein vierprocentiges Anlehen aufgebracht worden.

Ueberdieß wurden während dieser Zeit an viele Gemeinden unverzinsliche Anlehen vorzugsweise zu Schulhausbauten gewährt, wovon am Schlusse des Rechnungsjahres 1847 noch beinahe 50,000 fl. unter dem Aktivstande der Landeskasse erscheinen. Auch hat diese Kasse außer den von der Veräußerung der Apothekeberechtigungen herrührenden 15,000 fl. noch weitere 20,000 fl. verzinsliche Aktivkapitalien.

Ueber Abzug der Aktiven berechnet sich der Passivstand der Landeskasse auf 30. April 1847 nur zu 110,700 fl.

Da am 1. Mai 1834 nach Ausscheidung der bestrittenen und später in Abgang verrechneten Posten der reine Aktivstand der Landeskasse nur etwa 10,000 fl. betragen hatte, so ergibt sich, daß zu den oben auf 430,000 fl. berechneten Ausgaben des außerordentlichen Etats über 300,000 fl. aus Einnahmsüberschüssen und Ersparnissen an den ordentlichen Ausgaben aufgebracht, und daß nur ungefähr 120,000 fl. durch außerordentliche Mittel gedeckt wurden.

Und dieses ungemein günstige Ergebniß wurde erzielt bei einem Abgabenstande, welcher geringer ist, als in unsern Nachbarstaaten, und welcher nebenbei möglich machte, den Gemeinden und Bezirkskassen verschiedene Ausgaben im Betrage von jährlichen 8900 fl. abzunehmen, denselben Vergütungen an Einzugsgebühren von den direkten Steuern und Beiträge zu den mittelbaren Straßen zu leisten (jährlich 7500 fl.), durch Aufhebung früherer Abgaben und Leistungen (Straßenbaufrohnen, gerichtsherrliche Gefälle und Gebühren, Brücken- und Pflastergelder, Leibeigenschaftsgefälle, Stempel und Herabsetzung des Salzpreises) den Steuerpflichtigen eine Erleichterung von jährlichen 66,000 fl. zu gewähren, für den öffentlichen Unterricht und für Erziehungsanstalten jährlich 25,000 fl. zu verwenden, zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken jährlich beinahe 18,000 fl. in Ausgabe zu bringen, die Kosten der ständischen Versammlungen mit durchschnittlichen 2000 fl., den um jährliche 700 fl. vermehrten Aufwand für den obersten Gerichtshof und die gesteigerten Ausgaben zur Erfüllung der Bundespflichten mit jährlichen 15,100 fl. zu bestreiten.

Wir glauben nun die Ursachen genau nachgewiesen zu haben, aus welchen sich die große Verschiedenheit des jetzigen gegen den früheren Abgabenstand erklären läßt.

Wir glauben aber auch überzeugend dargethan zu haben, daß die Klagen über diese Veränderung vielleicht nirgends weniger begründet sind als hier.

Denn anderwärts beschwert man sich vorzugsweise über die Vermehrung der Gesandtschaftskosten, der Besoldungen und

Pensionen für Staatsdiener und des Militäraufwandes; hier aber beträgt letzterer verhältnißmäßig kaum die Hälfte der in unsern Nachbarstaaten hiefür bestimmten Summen; die Gesandtschaftskosten, die Besoldungen und Pensionen, ihrem Betrage nach ohnedieß sehr gering, haben sich seit 1834 nur ganz unbedeutend vermehrt. Hier können also bei diesen Ausgaben keine Verminderungen eintreten, welche auf den Stand der Abgaben von Einfluß wären.

Dagegen sind die hier vernommenen Klagen gegen die Straßenbaukosten, gegen den Aufwand für die Strafanstalt, die Erziehungsanstalt Habsthal und die Gensdarmerie gerichtet, und hierüber haben wir uns schon oben ausgesprochen.

Wir hegen aber die Ueberzeugung, daß die Beschwerden über den Druck der Abgaben vorzugsweise in den Umlagen zu den Gemeindebedürfnissen begründet sind, einestheils weil diese in den meisten Gemeinden einen weit höheren Betrag erreichen, als die Staatssteuer, *) und anderntheils weil die Beitragspflicht hiezu nicht so allgemein ist, als unter solchen Umständen nothwendig erscheint.

Hiebei kommt zunächst das Verhältniß der landes- und standesherrlichen Verwaltungen hinsichtlich ihrer früher steuerfrei gewesenen Besitzungen in Frage.

Die diesseitige Gemeindeordnung von 1840 bezeichnet in §. 65 bestimmte Ausgaben, namentlich die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, zu welchen auch die obenerwähnten Besitzungen beizutragen haben. **) Diese Beschränkung war veranlaßt durch die Entscheidung, welche die Bundesversammlung auf die Beschwerden mehrerer Standesherren gegen die badische Gemeindeordnung ertheilt hatte.

Unter den jetzigen Verhältnissen dürfte nun durch Gleich-

*) Aus der beigefügten Zusammenstellung ist hierüber das Nähere ersichtlich; in einzelnen Gemeinden steigen diese Umlagen auf das Fünf- und Sechsfache der Staatssteuer.

**) In Württemberg sind derlei Besitzungen, sowie überhaupt alle neu steuerbaren Gegenstände von den Beiträgen zu den Gemeindeumlagen ganz frei.

stellung der landes- und standesherrlichen Verwaltungen mit den übrigen Steuerpflichtigen ein Mangel der Gesetzgebung verbessert und denjenigen Gemeinden eine wesentliche Erleichterung verschafft werden, in deren Markungen bedeutende Besitzungen dieser Kategorie vorkommen.

Die Ausdehnung der Beitragspflicht zu den Gemeindeumlagen auf die Gegenstände der Kapitalien- und der Dienstertragssteuer wäre ebenfalls geeignet, den Druck dieser Umlagen für die übrigen Steuerpflichtigen weniger lästig zu machen; vorzugsweise aber halten wir die oben vorgeschlagene Zurückerstattung des Ertrags der Salzsteuer für das wirksamste Mittel zur Erleichterung der ärmeren Klassen.

Würde überdieß jeder Gemeinde gestattet, die Umlagen auf ihre Angehörigen durch eine Einkommens- oder Klassensteuer zu vertheilen, so möchte damit ein weiteres Mittel gegeben seyn, den Beschwerden über den Druck der öffentlichen Abgaben zu begegnen.

Wenn wir übrigens nach den Ursachen forschen, durch welche die Umlagen zu den Gemeindebedürfnissen auf die jetzige Höhe gesteigert wurden, so finden wir, daß diese Steigerung ihren Grund vorzugsweise in der Aufhebung der Hand- und Fuhrfrohnen hat. Da jetzt alle Dienstleistungen für Gemeindezwecke bezahlt werden, so erscheinen die hiezu erforderlichen Summen in den Gemeinde-Etats und Rechnungen und müssen durch Umlagen aufgebracht werden, während früher die gleichen Leistungen in der Gemeindefrohn geschahen und nicht zu Geld berechnet wurden.

Diese Veränderung ist aber für die Ortseinwohner günstig, weil sie Gelegenheit finden, durch Handarbeiten und Fuhren sich Erwerb zu verschaffen, wogegen die Ausmärker, sowie die landes- und standesherrlichen Verwaltungen 2c. ihren Betreff in Geld zu entrichten haben.

Indem wir hiemit unsere Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Fürstenthums schließen, wünschen wir aufrichtig, daß diese Erörterungen dazu dienen möchten, über die fraglichen Zustände und die Mittel zu deren Verbesserung richtige Ansichten zu verbreiten.

Wir vertrauen auf die Macht der Wahrheit, welche alle Vorurtheile überwindet und alle Mißverständnisse aufklärt, und wir sind stets bereit, für die Wahrheit des Gesagten einzustehen.

Zusammenstellung

der

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer zur Landeskasse

und

der Umlagen zu den Gemeindebedürfnissen nach Amtsbezirken,

mit einigen statistischen Notizen.

Amtsbezirke.	Bevölkerung nach der Zählung von 1846.	Flächengehalt der besteuerten Grundstücke.	Gebäude nach der Brandversicherung von 1847.		Viehstand nach der Zählung von 1841.					Direkte Steuern zur Landeskasse aus					Umlagen zu Gemeindebedürfnissen ($18^{45}/_{46}$).			
			Zahl.	Versicherungssumme.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Grundstücken	Gefällen,	Gebäuden,	Gewerben,	Zusammen	a. zu den Gemeindebedürfnissen überhaupt,	b. zu den Kosten der Landstraßen.	c nach §. 65 der Gemeindeordnung	Zusammen.
		Mrgn.		fl.						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Achberg.	589	3933	201	156,020	41	764	—	129	9	696	38	189	85	1008	421	—	—	421
Gammertingen.	6210	48,220	1310	1,524,950	851	3482	370	968	359	4492	898	1148	1087	7625	6359	1114	3721	11,194
Glatt.	4442	13,887	722	806,960	305	1652	1557	605	132	2378	317	638	360	3693	3156	1620	2735	7511
Haigerloch.	9658	27,737	1791	1'481,050	394	5277	1209	1185	126	6829	890	1691	1201	10611	8483	1491	1720	11,694
Ostrach.	1517	16,467	452	633,860	388	1917	150	583	38	2771	425	498	295	3989	840	712	2008	3560
Sigmaringen.	10518	65,463	2044	3'960,060	1285	5346	1081	1656	205	9731	1661	2324	3071	16787	12,718	3434	6085	22,237
Straßberg.	4310	30,894	850	861,760	611	2266	511	702	170	2703	457	686	817	4663	4299	380	3676	8355
Trochtelfingen.	4034	28,369	823	639,950	461	3074	79	562	102	2713	518	786	492	4509	4380	285	3613	8278
Wald.	4479	41,079	1214	1'539,880	785	5571	466	1586	172	6606	550	1099	603	8858	5006	1802	8138	14,946
	45,757	276,049	9407	11'340,490	5121	29,349	5423	7976	1313	38,919	5754	9059	8011	61,743	45,662	10,838	31,696	88,196

Bemerkungen. An den direkten Steuern zur Landeskasse mit 61,743 fl. tragen die früher steuerfrei gewesenen Besitzungen der landes- und standesherrlichen Verwaltungen etwa 11,000 fl. bei, hinsichtlich der Gemeindeumlagen aber nur zu den unter b. und c. aufgeführten Beträgen. Die Aktivkapitalien und Diensterträgnisse waren bisher zu den Gemeindeumlagen nicht beitragspflichtig.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

der Landeskasse

des

Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen

nach

den Rechnungsergebnissen vom 1. Mai 1830 bis 30. April 1833

und

nach dem Etat für $18^{46}/_{49}$.

Rubriken der Einnahmen.	Rechnungsergebnisse von $18^{30}/_{33}$.		Etatsätze für $18^{46}/_{49}$.	
			Unterabtheilungen.	Betrag.
	fl.	kr.		fl.
I. Ertrag aus dem Landesvermögen.	2,379	21	a. Zinse und Aktivkapitalien 1800 fl. b. Pachtzinse aus Grundstücken 150 fl.	1,950
II. Strafen und Confiscationen.	430	38		3,600
III. Besondere Beiträge.	10,791	27	1. zu den Straßenbaukosten 12,900 fl. 2. von der Postverwaltung 30 fl. 3. zu den Kosten der Anstalt zu Habsthal 7800 fl.	20,730
IV. Indirekte Steuern.				
1. Sportel und Stempel			. . . .	90,000
2. Salzsteuer . . .			. . . .	18,000
3. Zollertrag . . .			. . . .	39,000
4. Hundstaxen . . .			. . . .	7,200
5. Wirthschaftsabgaben	893	58	. . . .	150,000
Summe unter IV.	893	58		304,200
V. Direkte Steuern.				
1. Aus Grundstücken .			. . . .	120,000
2. " Gefällen . . .	76,621	30	. . . .	15,000
3. " Gebäuden . .			. . . .	27,000
4. " Gewerben . .			. . . .	24,000
5. " Kapitalien .			. . . .	22,500
6. " Diensterträgnissen			. . . .	12,000
Summe unter V.	76,621	30		220,500
Hauptsumme der ordentlichen Einnahmen .	91,116	54		550,980
Hiezu außerordentlich: heimbezahlte Kapitalien	29,700	—	Anlehen	200,000
Hauptsumme der Einnahmen	120,816	54		750,980

Rubriken der Ausgaben.	Rechnungsergebnisse von $18^{30}/_{33}$.		Etatsätze für $18^{46}/_{49}$. Unterabtheilungen.	a. ordentliche.	b. außerordentl.
	fl.	kr		fl.	fl.
I. Umlagen zur Bundeskasse.	3,623	25	— — —	7,800	—
II. Gesandtschaften.	5,095	11	— — —	6,000	—
III. Militär.	35,783	14	— — —	63,000	9,200
IV. Innere Verwaltung.					
1. Allgemeine Sicherheitspolizei.	9,398	27	a. Gensdarmerie.	19,200	—
			b. Transport-, Streif- und sonstige Kosten.	900	—
				20,100	
2. Straf- und Besserungsanstalt Hornstein.	13,155 *)	5	a. Strafanstalt.	10,500	—
*) worunter 3373 fl. 5 kr. außerordentl. Baukosten			b. Verwahrungs- und Besserungsanstalt.	2,100	2,500
				12,600	
3. Straßenbau.	33,625 *)	50	— — —	60,000	10,000
*) worunter 1617 fl. 50 kr. außerordentl. Aufwand.					
4. Medizinalwesen.	300	—	a. Besoldungen.	15,900	—
			b. Hebammenunterricht.	450	—
			c. Epidemie- und Epizootiekosten.	1,200	—
			d. Sonstige Ausgaben.	450	—
				18,000	
5. Oeffentlicher Unterricht und Erziehungsanstalten.	30	—	A. Ordentliche Beiträge an die Localschulfonds.	23,100	—
			B. Zulagen wegen langer tadelloser Dienstzeit.	3,000	—
			C. Prämien für Schullehrer u. Provisoren	300	—
			D. Außerordentl. Beiträge an besonders dürftige Gemeinden	2,100	—
			E. Ruhegehalte untauglich gewordener Lehrer	2,400	—
			F. Umzugskosten	300	—
			G. Schulcommissariate		
			a. Bureaukosten	450	—
			b. Schullehrerconferenzen	900	—

Rubriken der Ausgaben.	Rechnungsergebnisse von $18^{30}/_{33}$.		Etatsätze für $18^{46}/_{49}$.		
			Unterabtheilungen.	a ordentliche.	b. außerordentl.
	fl.	kr.		fl.	fl.
IV. 5.			H. Erziehungs- u. Unterrichtsanstalt Habsthal	28,200	—
			I. Erziehungs- u. Lehrgeldsbeiträge für Waisen	1,500	—
			K. Beiträge zu Realschulen	9,300	300
			L. Beiträge zu den Fortbildungsschulen	3,000	—
			M. Beiträge an die Schullehrer-Unterstützungskasse	300	—
				74,850	300
6. Landesgrenzen und Landesvermessung.	440	6	a. Landesgrenzen.	1,500	—
			b. Landesvermessung.	22,500	30,000
				24,000	
7. Unterstützung Heimathloser u. Fremder.	—	—	a. Nach §. 69 des Bürgerrechtsgesetzes	1,500	—
			b. Verpflegungs- und Heilungskosten armer erkrankter Fremdlinge.	600	—
				2,100	
			c. Aversalbeiträge an Auswanderer	—	2,400
8. Auf Landwirthschaft und Gewerbe.	50	—	— — —	21,000	—
9. Beiträge an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.	—	—	— — —	600	—
10. Beiträge zum Landesspital.	—	—	— — —	—	19,500
Summe unter IV.	56,999	28	— — —	233,250	64,700
V. Finanzverwaltung.					
1. Allgemeiner Aufwand.					
A. Landeskasse.	1,970	39	— — —	6,600	—
B. Steuerrevision.	5,670	39	— — —	—	1,500

Rubriken der Ausgaben.	Rechnungsergebnisse von $18^{30}/_{33}$.		Etatsätze für $18^{46}/_{49}$.		
			Unterabtheilungen.	a ordentliche.	b. außerordentl.
	fl.	kr.		fl.	fl.
V.					
2. Besondere Lasten u. Verwaltungskosten betr. die Einnahmsrubrik:			I. Ertrag aus dem Landesvermögen	30	—
II. Strafen	105	20	II. Strafen	2,400	—
III. bes. Beiträge	881	30	III. Besond. Beiträge	600	—
IV. indirekte Steuern	—	—	IV. indirekte Steuern		
			1. Sportel u. Stempel	73,650	—
			4. Hundstagen	750	—
			5. Wirthschaftsabgaben	69,600	—
V. direkte Steuern	2,810	88	V. direkte Steuern		
			1. Grundsteuer	7,500	—
			2. Gefällsteuer	600	—
			3. Gebäudesteuer	1,800	—
			4. Gewerbesteuer	1,500	—
			5. Kapitaliensteuer	1,200	—
			6. Dienstertragssteuer	300	—
Summe unter V.	11,439	6		166,530	1,500
VI. Civilpensionen u. Gratialien.	682	30	— — —	3,900	—
VII. Landstände.	4,166	3	1. Wahlkosten	650	—
			2. Kosten der Ständeversammlung	3,500	—
			3. Kosten d. Ausschusses	300	—
				4,450	—
			4. Ständehausbau.	—	30,000
VIII. Oberster Gerichtshof.	1,880	—	— — —	3,900	—
IX. Entschädigungsrenten.	—	—	— — —	4,500	—
X. Landesschuld.	—	—	a. Zinse u. Tilgungsrenten	30,000	—
			b. Tilgung d. frühern Schuld	—	100,000
XI. Reservefond	—	—	— — —	3,000	—
Hauptsumme der Ausgaben	119,668	57	— — —	526,330	205,400

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buschhorn, Carl,

Die Landesfinanzen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vor u. seit dem Bestehen der Verfassung

Stuttgart u. Sigmaringen 1848

Germ.sp. 225 lh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019649-2